

ZH_OBERGERICHT SB200193 vom 12. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200193

FR: ZH_OBERGERICHT SB200193 du 12 juillet 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200193 del 12 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang.

E. 1.1

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen von Schadenersatz und einer Genugtuung sowie der Möglichkeit, als geschädigte Person Zivilforderungen adhäsionsweise im Strafverfahren geltend zu machen, kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 75 f. und Urk. 77 ff.). 2. Privatklägerin A. _____

E. 1.1.1

Dem Beschuldigten wird einerseits vorgeworfen (Dossier 1), die Privat- klägerin A. _____ am 11. August 2018 in den (Keller-)Räumlichkeiten des Coiffeurgeschäfts F. _____ an der G. _____-strasse ... in ... Zürich vergewaltigt zu haben. Der Beschuldigte habe sich, obschon er den Widerstand der Privatklägerin wahrgenommen habe, der ablehnenden Haltung der Privatklägerin durch

- 13 - Körperkraft bewusst und gewollt widersetzt, und sei von hinten – die Privatklägerin auf den Tisch drückend – mit seinem erigierten Penis ungeschützt (eventualiter davor oder hernach mit einem oder mehreren Fingern) vaginal in die Privatklägerin eingedrungen, was bei Letzterer zu Schmerzen geführt habe. Er habe den vaginalen Beischlaf vollzogen, währenddessen die Privatklägerin mehrfach bittend darum ersucht habe, aufzuhören und gleichzeitig erfolglos versucht habe, den Beschuldigten mit den Händen wegzustossen. Gleichsam habe der Beschuldigte die Privatklägerin mit seiner Hand mehrfach am Gesäss berührt. Der Geschlechtsverkehr sei für cirka zwei Minuten vollzogen worden (Urk. 30 S. 4). Bezüglich der konkreten Einzelheiten des Tatvorgehens kann auf die angefügte Anklageschrift vom 7. Mai 2019 (Urk. 30 S. 2 ff.) sowie die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 100 S. 10 f.) verwiesen werden.

E. 1.1.2

Dem Beschuldigten wird zudem vorgeworfen (Dossier 2), am tt. Januar 2018 im Hauptbahnhof Zürich mit der Privatklägerin C. _____ sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben, obschon er gewusst habe oder zumindest billigend in Kauf genommen habe, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Handlungen erst 13 Jahre alt gewesen sei. Zunächst sei es zu Zungenküssen, äusseren Berührung der Vagina und Einführung zumindest eines Fingers sowie Penetration der Vagina gekommen. Danach habe der Beschuldigte mit der Privatklägerin in einem Toilettenraum den vaginalen Geschlechtsverkehr während weniger Minuten vollzogen und sie zuvor erneut mit den Händen in deren Intim- bereich, namentlich im Vaginalbereich, berührt (Urk. 30 S. 5 f.). Auch hier kann bezüglich der

konkreten Einzelheiten des Tatvorwurfs auch die angefügte Anklageschrift vom 7. Mai 2019 (Urk. 30 S. 5 f.) und die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 100 S. 40 ff.) verwiesen werden.

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt im Berufungsverfahren die Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren (Urk. 102). Die Verteidigung des Beschuldigten beruft sich auf einen schweren persönlichen Härtefall des

- 72 - Beschuldigten, welcher das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiege (Urk. 106).

E. 1.2.1

Der Beschuldigte gibt zu, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin A._____ am Abend des 11. August 2018 im Kellerraum des erwähnten Coiffeursalons zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Es stellt sich indessen auf den Standpunkt, dass die Privatklägerin Sex von ihm gewollt habe und die sexuellen Handlungen einvernehmlich gewesen seien, wobei er lediglich mit

- 14 - einem oder mehreren Fingern und nicht mit seinem Penis in die Vagina eingedrungen sei. Sein Glied sei leicht aber nicht ganz erigiert gewesen. Er sei nicht richtig spitz geworden und habe einen ganz leichten Samenerguss auf ihrem "Arsch" gehabt (Urk. D1/6/3 S. 2 ff.; Urk. D1/7/6 S. 2 ff.; Prot. I S. 45 ff.). In der Berufungsverhandlung gab er zudem an, die zwei, drei Tropfen würden wahrscheinlich noch vom Geschlechtsverkehr einige Stunden zuvor mit H._____ stammen (Urk. 135 S. 12).

E. 1.2.2

Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs räumt der Beschuldigte sämtliche inkriminierten sexuellen Handlungen mit der Privatklägerin C._____, einschliesslich des vaginalen Geschlechtsverkehrs, ein. Er bestritt indessen im Vorverfahren und noch vor Vorinstanz, dass die sexuellen Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin C._____ erfolgt seien und gewusst zu haben, dass sie zum Zeitpunkt der sexuellen Handlungen erst 13 Jahre alt gewesen sei (Urk. D1/7/6 S. 13 ff.; Prot. I S. 50 ff.). In der Berufungsverhandlung zeigte sich der Beschuldigte dann auch im inneren Sachverhalt mehrheitlich geständig, indem er einräumte, es sei ein Fehler gewesen. Er hätte das Alter der Privatklägerin C._____ kontrollieren sollen. Sie habe ihm mitgeteilt, dass sie 13 Jahre alt sei und er habe es nicht kontrolliert (Urk. 135 S. 15 f.).

E. 1.3

Das Gericht verweist den Ausländer, der – wie der Beschuldigte – wegen Straftaten im Sinne von Art. 190 StGB (Vergewaltigung), Art. 187 Ziff. 1 StGB (sexuelle Handlung mit Kindern) und Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB (Pornografie) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1). Sie muss zudem unabhängig davon angeordnet werden, ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausgesprochen wird (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; Urteil 6B_560/2020 vom 17. August 2020 E. 1.1.1). Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht von einer Landesverweisung "ausnahmsweise" und unter den kumulativen Voraussetzungen absehen, dass diese (1) für den Ausländer einen schweren persönlichen

Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden. Das Gericht hat dabei die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erfolgen. Art. 31 Abs. 1 VZAE ist indes nicht abschliessend. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 S. 108 mit Hinweisen). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, - 73 - Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholten Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei darf das Gericht auch vor dem Inkrafttreten von Art. 66a StGB begangene Straftaten berücksichtigen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2).

E. 1.3.1

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten zusammengefasst vom Vorwurf der Vergewaltigung (Dossier 1) frei, da, obschon Indizien vorlägen, Ungereimtheiten bezüglich des Auftretens der Privatklägerin A._____ beim Verlassen des Coiffeursalons sowie Unstimmigkeiten in den gesamthaft zu pauschalen und teils widersprüchlichen Schilderung des Ablaufs bestünden. Es verblieben für die Vorinstanz unüberwindliche Zweifel, dass sich die sexuellen Handlungen im Keller des Coiffeursalons so abgespielt hätten, wie sie von der Privatklägerin dargestellt und entsprechend in der Anklageschrift umschrieben würden. Es sei weder erstellt, dass es zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, noch dass die vom Beschuldigten eingeräumten sexuellen Handlungen gegen deren erkennbaren Willen erfolgt seien (Urk. 100 S. 40). Die Gerichtsvorsitzende und der Gerichtsschreiber hielten ihre Minderheitsmeinung für einen Schuldspruch

- 15 - betreffend sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB fest (Prot. I S. 85; Urk. 100 S. 40; siehe Anhang Urteil).

E. 1.3.2

Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs kam die Vorinstanz zum Schluss, dass nicht erstellt werden könne, dass der Beschuldigte gewusst habe oder hätte wissen müssen, dass die Privatklägerin C._____ mit seinen Handlungen nicht einverstanden gewesen sei (Urk. 100 S. 48 f.). Anzufügen ist an dieser Stelle der Vollständigkeit halber, dass der zweite Anklagevorwurf, wie die Vorinstanz richtig erkannte, auch Nötigungselemente enthält (vgl. Urk. 100 S. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Vorhalt der Vorinstanz ausdrücklich auf einen Antrag wegen (mehrfacher) sexueller Nötigung bzw. Ergänzung der Anklageschrift (vgl. Prot. I S. 61 f. und 64). Das Gericht ist aufgrund des Anklageprinzips an den inkriminierten Sachverhalt, aber nicht an die vorgenommene rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde gebunden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_749/2017 vom 12. Februar 2018 E. 1.1.; BGE 143 IV 63 E. 2.2). Fehlt es in der Anklageschrift indessen an einer genügenden Umschreibung sämtlicher objektiven und subjektiven

Tatbestandselemente, ist eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht nicht möglich. Das Vorgehen der Vorinstanz war daher korrekt. Es hat dabei sein Bewenden. Dass der Beschuldigte Kenntnis davon gehabt habe, dass die Privatklägerin C._____ im Tatzeitpunkt erst 13 Jahre alt gewesen sei, und damit auch mehr als drei Jahre jünger als der Beschuldigte, hielt die Vorinstanz aufgrund des Whatsapp Chatverlaufs zwischen den beiden als erstellt (Urk. 100 S. 49 f.). Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Berufung zusammengefasst geltend, dass die Aussagen der Privatklägerin A._____ deutlich glaubhafter wirken als jene des Beschuldigten, weshalb keine vernünftigen Zweifel am eingeklagten Sachverhalt bestünden bzw. eventualiter zumindest nicht im Umfang einer versuchten vaginalen Penetration sowie der vollendeten digitalen vaginalen Penetration (Urk. 102 S. 1; Urk. 136 S. 3 ff.). Die Privatklägerin A._____ schliesst sich dieser Auffassung an (Urk. 104 S. 1; Urk. 137). Der Beschuldigte verlangt diesbezüglich

- 16 - die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 106 S. 2). Hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs räumt der Beschuldigte wie gezeigt nunmehr ein, gewusst zu haben, dass die Privatklägerin C._____ erst 13 Jahre alt gewesen sei und ihr Alter nicht weiter kontrolliert zu haben. Seitens der Verteidigung wird indes eine bewusste Fahrlässigkeit ins Feld geführt. Zudem sei von einer Handlungseinheit bzw. (nur) einer sexuellen Handlung auszugehen (Urk. 135 S.

E. 1.4

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilligung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 f. mit Hinweisen). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Die Staaten sind auch nach dieser Rechtsprechung berechtigt, Delinquenten auszuweisen; berührt die Ausweisung indes Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, ist der Eingriff nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu rechtfertigen. Auch hier ist eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall erforderlich (zum Ganzen: Urteil 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen). Mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 70) sind die Schwierigkeiten, die der Beschuldigte im Falle seiner Rückführung in sein Zielland möglicherweise zu gewärtigen hätte,

- 74 - bei der geforderten Gesamtbetrachtung der massgeblichen Aspekte, welche einen persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu begründen vermögen, mit zu berücksichtigen. Dies ergibt sich einerseits aus der gemischten Rechtsnatur der

Landesverweisung, welche auch migrationsrechtliche Elemente enthält, und andererseits aus dem Umstand, dass eben eine umfassende Prüfung der persönlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. Ist als erstellt zu betrachten, dass der Beschuldigte im Falle der Rückführung in sein Zielland mit hoher Wahrscheinlichkeit Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre, so müsste man wohl auch bei sonst schwachem Bezug zur Schweiz von einem persönlichen Härtefall ausgehen. Dieser würde aber noch nicht zum Verzicht auf die Anordnung einer Landesverweisung führen, sondern nur, aber immerhin, zur Abwägung dieser privaten Interessen mit den öffentlichen. Der Verweis auf eine allgemein problematische Situation im Zielland ist unter gewissen besonderen Umständen ebenfalls im Rahmen der Gesamtwürdigung der persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wird aber für sich allein in der Regel nicht zur Annahme eines Härtefalles führen können. Solche nicht direkt mit der Person des Beschuldigten zusammenhängende Probleme sind hauptsächlich im Rahmen des Vollzugs zu berücksichtigen. Das Gericht wird allein mit dieser Begründung nicht von einer Landesverweisung absehen, sondern die Vollzugsbehörde hat in Anwendung von Art. 66d StGB die Möglichkeit und die Pflicht, die Landesverweisung gegebenenfalls einstweilen auszusetzen. Zu betonen ist, dass sich solche Zustände im Zielland ohnehin ändern können. 2. Härtefallprüfung

E. 1.5

Der Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB ist demnach zu bejahen. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist.

- 62 - 2. (Mehrfache) sexuelle Handlungen mit Kindern

E. 2

Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Berufung Dispositiv-Ziffer 2 (Freispruch Vergewaltigung), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 6 (Dauer der Landesverweisung) und die Dispositiv-Ziffern 17 und 18 (Kostenaufgabe) an (Urk. 102; 136). Die Berufung der Privatklägerin A._____ richtet sich gegen Dispositiv-Ziffer 2 (Freispruch Vergewaltigung), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 10 (Zivilforderungen A._____) und Dispositiv-Ziffer 17 (Kostenaufgabe) (Urk. 104; 137). Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung Dispositiv-Ziffer 1 alinea 1 (Schuldspruch mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern), Dispositiv-Ziffern 3 und 4 (Sanktion und Vollzug), Dispositiv-Ziffer 5 (Tätigkeitsverbot), Dispositiv-Ziffer 6 und 7 (Landesverweisung und Ausschreibung im SIS), Dispositiv-Ziffer 12 (Höhe der

- 10 - Genugtuung C._____) und Dispositiv-Ziffern 17 und 18 (Kostenaufgabe) an (Urk. 106; 138). Nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind demnach die Dispositiv-Ziffer 1 alinea 2 (Schuldspruch wegen mehrfacher Pornografie), Dispositiv-Ziffern 8-9 (Beschlagnahmen), Dispositiv-Ziffer 11 (Schadenersatz C._____) und Dispositiv-Ziffern 13-16 (Kostenfestsetzung) (vgl. Prot. II S. 14 und 21). Hiervon ist vorab mit Beschluss Vormerk zu nehmen.

E. 2.1

Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin A._____ obsiegen weitestgehend. Dem Beschuldigten sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen

Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 6'000.– anzusetzen.

E. 2.1.1

Das Vorgehen des Beschuldigten die Privatklägerin A._____ in den dunklen Kellerbereich des Coiffeurgeschäfts mitzunehmen, sie dort zunächst gegen ein Entgelt zum Oralverkehr aufzufordern und sie schliesslich auf dem Tisch so zu positionieren, dass sie sich nicht mehr befreien konnte, um dann gegen ihren deutlich geäusserten und für ihn erkennbaren Willen den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, zeugt von einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Der Beschuldigte war mit der Örtlichkeit, insbesondere auch der steilen Metalltreppe, bestens vertraut und verfügte über einen Wissensvorsprung. Die Privatklägerin befand sich dabei in einer ausweglosen Situation und fühlte sich wie gelähmt. Sie versuchte sich mehrfach durch Worte (Nein) und körperliche Abwehr (wegstossen, wegdrücken) zu wehren, so gut es ihr trotz körperlicher Übermacht des Beschuldigten überhaupt möglich war. Erschwerend hinzu kommt, dass der Beschuldigte den Geschlechtsverkehr ungeschützt vornahm und die Privatklägerin dadurch der Gefahr einer Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit oder einer Schwangerschaft aussetzte. Der Beschuldigte bediente sich zwar nicht übermässiger Gewalt, was jedoch nur leicht zu seinen Gunsten zu werten ist, da er die Privatklägerin im dunklen Kellerbereich überrumpelte und es ihr aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit gar nicht mehr möglich war, sich irgendwie aus dieser misslichen Lage zu befreien. Die Vergewaltigung dauerte nur ein bis zwei Minuten. Es liegt kein lange im Voraus geplantes Delikt vor, sondern ein spontaner Entschluss des Beschuldigten. Insgesamt wiegt die objektive Tatschwere nicht mehr leicht.

E. 2.1.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den vaginalen Geschlechtsverkehr wollte, mithin mit direktem Vorsatz handelte. Dies lässt sich aus seinem zielgerichteten Vorgehen schliessen. Da die Privatklägerin ihn nicht oral befriedigen wollte, entschied er sich zum vaginalen Geschlechtsverkehr. Der Beschuldigte tat dies einzig und allein zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse und damit aus rein egoistischem Motiv. Er hatte seinen Sexualtrieb nicht im Griff, obschon er wenige

- 66 - Stunden zuvor mit H._____ bereits Sex im Kellerbereich hatte. Er wusste, dass die Privatklägerin den Geschlechtsverkehr dezidiert ablehnte und setzte sich beharrlich und hemmungslos über ihren ausdrücklichen und wiederholt bekundeten Willen bzw. ihr mehrfaches Nein hinweg. Offenbar entspricht es einem gängigen Verhaltensmuster des Beschuldigten, ein Nein nicht zu akzeptieren. Die subjektive Tatschwere wiegt keineswegs mehr leicht und vermag die objektive Tatschwere leicht zu erhöhen.

E. 2.1.3

Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Tatverschulden auszugehen und die Einsatzstrafe für die Vergewaltigung auf 36 Monate festzusetzen.

E. 2.2

Die Verteidigung macht für das Berufungsverfahren – ohne den Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und eine Nachbesprechung – ein Honorar von insgesamt Fr.

7'063.– geltend (Urk. 140). Dies erscheint ausgewiesen und angemessen. Die Berufungsverhandlung dauerte rund 6 Stunden (vgl. Prot. II S. 9 und 29). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Gesamthaft ist der amtliche Verteidiger somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 9'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

E. 2.2.1

Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere der ersten sexuellen Handlungen kann zunächst, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf die dazu inhaltlich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 58 ff.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die erste Tathandlung in Küssen, Berührungen und in der Penetration der Vagina mit einem Fingern bzw. Fingern bestand, was ein nicht unerheblicher Eingriff in die sexuelle Integrität der Privatklägerin darstellt. Es liegt zwar kein lange im Voraus geplantes Delikt vor, dennoch ist aufgrund der Umstände von keinem spontanen Entschluss des Beschuldigten auszugehen. Das Treffen wurde im Vorfeld vereinbart und der Beschuldigte liess sich Fotos der Privatklägerin schicken, wobei er namentlich auch nach Bikini Fotos verlangte, um den Körperbau der Privatklägerin beurteilen zu können. Zudem sprach er bereits im WhatsApp Chatverlauf von küssen und signalisierte sein Verlangen gegenüber der Privatklägerin (Urk. D2/6). Das Verschuldensprädikat hinsichtlich der objektiven Tatschwere wiegt noch leicht.

E. 2.2.2

Bezüglich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte um die Minderjährigkeit der Privatklägerin wusste und trotz Kenntnis ihres jungen Alters von 13 Jahren die sexuellen Handlungen vornahm. Dies tat er einzig und allein zur Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse, mithin aus rein egoistischem Beweggrund, worin sich auch die zuvor erwähnte Steigerung der Übergriffe widerspiegelt. Zugunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen,

- 67 - dass es für ihn nicht erkennbar war, dass er die Handlungen gegen den Willen der Privatklägerin vornahm. Die subjektive Tatschwere wiegt insgesamt ebenfalls nicht mehr leicht und erhöht das objektive Tatverschulden etwas, weshalb eine Einzelstrafe von rund 6 Monaten resultiert.

E. 2.2.3

Die zweite Tathandlung erfolgte später, indem der Beschuldigte die Privatklägerin am Verlassen der Toilette hinderte, sie dann mit den Händen im vaginalbereich berührte und mit ihr schliesslich während weniger Minuten den vaginalen Geschlechtsverkehr im Toilettenraum vollzog, was einerseits eine deutliche Steigerung in der Schwere der sexuellen Handlungen und andererseits sehr erhebliche Eingriffe in die sexuelle Integrität der Privatklägerin C._____ darstellt.

E. 2.2.4

Bezüglich der subjektiven Tatschwere kann auf das Obgenannte verwiesen werden (Ziffer 2.2.2). Insgesamt ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 18 Monate festzusetzen.

E. 2.2.5

In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für die Ver- gewaltigung aufgrund der mehrfach begangenen sexuellen Handlungen mit Kindern um insgesamt 20 Monate zu erhöhen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 56 Monaten resultiert.

E. 2.3

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 10'192.25 geltend (Urk. 133). Dabei werden für das Studium des vorinstanzlichen Urteils und Aktenstudium insgesamt 7 Stunden geltend gemacht, was zu hoch ist. Das Studium des vorinstanzlichen Urteils ist bereits durch die Entschädigung der Vorinstanz abgedeckt. Zudem musste sich die Rechtsvertreterin nicht neu in den Fall einarbeiten, sondern war bereits mit den Akten vertraut. Gesamthaft ist die Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ somit für ihre Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 8'000.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

E. 2.4

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von Fr. 2'817.40 geltend (Urk. 132). Gesamthaft ist die Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ für ihre

- 86 - Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 2'800.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2019 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig – ... – der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 (erster und zweiter Satz) StGB. 2.-7. ... 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmten Kleidungsstücke (lit. a-d) werden der Privatklägerin A._____ herausgegeben. Der Privatklägerin A._____ wird eine Frist von 60 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils angesetzt, um diese Gegenstände selbst (oder durch eine bevollmächtigte Person) unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, bei der Lagerbehörde abzuholen. Werden diese Gegenstände nicht innert Frist abgeholt, werden sie vernichtet. 9. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 6. Mai 2019 beschlagnahmte Handtuch (lit. f), das Haar (lit. e) sowie das Mobiltelefon der Marke "iPhone 7 Plus" (lit. h) und das beschlagnahmte T-Shirt (lit. g) werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. 10. ... 11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- 87 - 12. ... 13. Fürsprecher Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit pauschal Fr. 25'400.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 14. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ mit pauschal Fr. 16'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 15. Rechtsanwältin lic. iur. Z._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin C._____ mit pauschal Fr. 9'300.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. 16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr.

6'000.00 Gebühr Strafuntersuchung. Fr. 840.00 Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 3'510.10 Gutachten / Expertisen Fr. 17.40 Zeugenentschädigung Fr. 1'533.60 Auslagen Untersuchung Fr. 25'400.00 amtliche Verteidigung Fr. 16'200.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 1 Fr. 9'300.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerin 2 17.-18. ..." 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig – der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB.

- 88 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 ¼ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 30 Tage durch Untersuchungshaft sowie Ersatzmassnahmen erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Es wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB angeordnet. Dem Beschuldigten wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 9 Jahre des Landes verwiesen. 6. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. 7. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin A. _____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A. _____ Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 11. August 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C. _____ Fr. 8'000.– zuzüglich 5 % Zins seit tt. Januar 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 10. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen

- 89 - Vertretungen der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 6'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 9'000.– amtliche Verteidigung Fr. 8'000.– unentgeltliche Vertretung RAin X. _____ Fr. 2'800.– unentgeltliche Vertretung RAin Z. _____. 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerinnen, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretungen der Privatklägerschaft werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin A. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) – die Vertretung der Privatklägerin C. _____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die

amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Vertretung der Privatklägerin A._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft – die Vertretung der Privatklägerin C._____ im Doppel für sich und die Privatklägerschaft

- 90 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Rechtsvertreterin der Privatklägerin A._____ gemäss erstinstanzlicher Dispo.-Ziff. 8 bzgl. Herausgabefrist – die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, gemäss erstinstanzlicher Disp. Ziff. 8 und 9 (Referenz-Nr. K180812-016/73414741). 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 91 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 12. Juli 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw T. Künzle Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

E. 2.4.1

Die Privatklägerin A._____ gab in der polizeilichen Befragung vom

E. 2.4.2

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. August 2018 gab die Privatklägerin zunächst an, bei ihren Aussagen gegenüber der Polizei zu bleiben, wobei es gewisse Sachen gebe, an die sie sich wieder erinnere (Urk. D1/7/7 S. 4). Sodann wiederholte die Privatklägerin ihre Angaben, nach Geld für eine Toilette gefragt zu haben, wobei der Beschuldigte ihr gesagt habe, dass er in der Nähe arbeite und einen Schlüssel fürs Geschäft habe. Ergänzend hielt sie von sich aus fest, dass der Beschuldigte schon auf dem Weg ihre Hand genommen und versucht habe, sie zu küssen. Sie habe abgeblockt und gesagt: "nein, ich bin nicht wegen einem Mann an der Street Parade" und dass sie das auch nicht möchte. Er habe gesagt "tu nicht so, für das ist die Street Parade ja da". Darauf habe sie gesagt: "nein, für mich nicht". Er sei dann nicht weiter zudringlich gewesen, weshalb sie auch mitgegangen sei. Sie habe nur auf die Toilette gewollt. Sie sei im Geschäft rechts hinten aufs WC gegangen, wieder rausgekommen und mit dem Gesicht zur Eingangstüre

gestanden. Der Beschuldigte sei im hinteren Bereich auf einem dieser zwei Stühle gehockt (Urk. D1/7/7 S. 6). Nachdem sie die Toilette wieder verlassen habe, habe sie gehen

- 22 - wollen und sei zu ihm hingegangen "gömmmer jetzt". Er habe sie dann zu sich hingezogen. Sie habe da schon abgeblockt und gesagt, sie wolle das nicht, "ich möchte jetzt gehen". Dann sei sie weg von ihm, nach vorne gegangen. Er sei ihr nachgekommen. Es habe dort eine Metalltreppe. Sie sei etwas weiter als die Metalltreppe gewesen. Er habe sie genommen und gesagt "wart, chum mit" und habe sie mit "hinuntergenommen", was sie nicht gewollt habe. Sie seien dann unten gewesen. Sie habe eigentlich gehen wollen. Er habe begonnen, ihr Geld anzubieten, damit sie ihm eins blase. An der untersten Treppenstufe sei er so eine Art hingehockt und habe seine Hose geöffnet. Er habe seinen Penis herausgenommen und ihre Hand daran gedrückt. Sie habe gesagt "nein, ich will nicht". Er sei immer weiter mit dem Preis raufgegangen und habe bei CHF 50.00 angefangen. Sie habe gesagt "ich will nicht, ich will nach Hause". Er sei dann aufgestanden, habe das Licht gelöscht und sie zum Tisch hingezogen (Urk. D1/7/7 S. 7). Dann habe er sie so hingestellt und immer wieder versucht, ihre Hose auszuziehen. Sie habe immer wieder gesagt "nein, ich will nicht". Er habe sie dann auf den Tisch gekehrt, auf den Bauch hinauf. Sie habe immer versucht, ihn wegzudrücken und habe immer gesagt "nein bitte nicht, bitte nicht". Dann habe er ... er habe ... Er habe seinen Penis in sie eingeführt, wobei die Privatklägerin – in der Einvernahme – heftig weinte. Sie habe gesagt "bitte nicht, bitte nicht". Irgendeinmal sei es fertig gewesen. Er sei von ihr heruntergestiegen und habe seine Hosen wieder angezogen. Es sei nicht so lange gegangen. Sie habe sich auch wieder angezogen. Sie sei schockiert gewesen und habe solche Angst gehabt. Sie habe nicht gewusst, ob sie in einem Film sei, ob das wirklich echt passiert sei. Sie sei so paralysiert gewesen. Dann seien sie wieder hochgegangen. Er vor ihr und sie hinter ihm und hinausgegangen. Sie habe sich wie ein Stück Fleisch gefühlt, so dreckig und sei zu ihrer Kollegin zurückgegangen, wo sie in Tränen ausgebrochen sei und ihr gesagt habe "öper hät öpis mit mir gemacht, was ich nöd han welle". Sie seien dann gemeinsam zur Polizei gegangen (Urk. D1/7/7 S. 8). Konkretisierend gab die Privatklägerin auf Nachfragen an, der Beschuldigte habe ihr gerufen "chum mal dahi", als sie aus der Toilette gekommen sei. Sie habe gesagt, sie wolle gehen. Er habe sie gerufen, zu sich hingezogen und sie habe

- 23 - dann wieder abgeblockt (Urk. D1/7/7 S. 9). Sie sei mit ihm dort gewesen und davon ausgegangen, auch wieder mit ihm zu gehen, da er den Schlüssel gehabt habe und auch aus Anstand. Sie sei nicht jemand, der einfach davongehet. Er habe sie an der Hand genommen und "hinuntergezogen". Es sei nicht so, dass er sie nach unten gerufen hätte. Er sei vor ihr gegangen und habe sie gehalten. Die Treppe sei steil gewesen und sie habe sich festhalten müssen. Sie habe nicht gewusst, was ihr geschehe, sei völlig perplex gewesen, als sie die Treppe runtergegangen seien. Sie habe eigentlich gehen wollen. Sie sei wie paralysiert gewesen und habe nichts gedacht, was sich unten hätte ereignen können. Es sei so schnell gegangen (Urk. D1/7/7 S. 10). Sie habe Angst gehabt, da sie nicht gewusst habe, was passiere (Urk. D1/7/7 S. 14). Sie könne sich nicht erinnern, ob der Beschuldigte im Untergeschoss etwas zu ihr gesagt habe. Dort habe er ihr aber das Geld angeboten. Sie habe gesagt "nein, sicher nicht. Ich will nach Hause" (Urk. D1/7/7 S. 11). Die sexuelle Handlung habe auf dem Tisch stattgefunden. Er habe ihre Hose geöffnet, bis zu den Knien und ihre Unterhose "übers Füdli" sowie seine Hose- und Unterhose runtergezogen. Sie sei hilflos, ängstlich gewesen. Sie habe nicht gewusst, was sie tun soll. Sie sei paralysiert gewesen. Sie habe versucht, sich verbal zu wehren und ihn mit der Hand wegzudrücken. Der

Beschuldigte habe genug Kraft angewendet, damit sie nicht habe wegkönnen. Sie habe gesagt "Nein, ich möchte nicht, bitte nicht. Ich möchte jetzt gehen. Lass mich.". Sie denke, dass er das gehört habe. Sie habe es genug gesagt und ihn auch genug weggedrückt. Er habe verstehen können, dass sie keinen Sex mit ihm gewollt habe. Sein Glied sei steif gewesen, da er ihre Hand an seinen Penis gedrückt habe bei der Treppe. Während der sexuellen Handlung sei sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen. Er habe sie zum Tisch hingezogen und gesagt "dreh dich um", habe sie umgedreht und ihr die Hose heruntergezogen (Urk. D1/7/7 S. 11 f.). Der Beschuldigte habe sie festgehalten. Einfach mit den Händen hinuntergedrückt, gesehen habe sie nichts. Seine Hände seien auf der Seite gewesen. Sie habe versucht, ihn mit ihrer linken Hand wegzudrücken. Der Beschuldigte sei mit dem Penis in die Vagina eingedrungen. Sie wisse nicht, wie oft. Sie wisse nicht, wie lange es gedauert habe, zwei Minuten. Sie wisse auch

- 24 - nicht, ob er der Beschuldigte seinen Finger in die Vagina eingeführt habe, zum Samenerguss gekommen sei oder sie sich habe säubern müssen nach der sexuellen Handlung (Urk. D1/7/7 S. 13). Sie habe das, was möglich gewesen sei, versucht mit "nein, bitte nicht, ich will nach Hause" und mit der Hand. Sie habe ihm nicht angeboten, ihm einen zu blasen. Er habe ihr Geld geboten, damit sie ihm eins blase. Er habe "Blowjob" gesagt. Auf Nachfrage, ob sie versucht habe, den Tatort durch Flucht zu verlassen, gab sie an, wollen und machen sei etwas anderes. Sie habe nicht gekonnt. Sie habe das gemacht, was möglich gewesen sei. Mehr sei in diesem Moment nicht gegangen. Es sei surreal wie in einem Film gewesen, als wäre sie danebengestanden und hätte zugeschaut. Sie habe sich wie gelähmt gefühlt und wisse nicht, ob sie beim Hinausgehen im Erdgeschoss noch etwas zum Beschuldigten gesagt habe (Urk. D1/7/7 S. 14 f.). Auf Vorhalt der Videoaufnahme und Frage, ob sie dabei gesagt habe "Wänn ich schwanger bin, denn bisch am Arsch, am Arsch", führte die Privatklägerin aus, das könne möglich sein. Sie habe gewusst, dass er das ohne Kondom gemacht und sie die Pille abgesetzt habe. Auch aus diesem Grund hätte sie nicht mit jemanden Geschlechtsverkehr gehabt. Es sei nicht wahr, dass sie sich nach dem Verlassen des Toilettenraums auf den Beschuldigten gesetzt und von ihm Sex verlangt habe. Es stimme nicht, dass sie versucht habe, ihn "spitz" zu machen, auf den Tisch gelegen sei und gesagt habe "mach jetzt" (Urk. D1/7/7 S. 16). Was er nachher hinten gemacht habe, wisse sie nicht, aber, dass er nicht spitz geworden sei, stimme nicht. Er habe sie ja dort gezwungen, seinen Penis anzufassen und das habe sie gemerkt. Es sei nicht wahr, dass sie seine Hose geöffnet, den Penis aus der Unterhose gezogen und seine Unterhose ein wenig runtergetan habe. Es sei von oben Licht nach unten gekommen. Das Licht unten habe er gelöscht (Urk. D1/7/7 S. 17). Nach dem Verlassen des Geschäfts seien sie noch kurz zusammen gegangen, er habe sich abgewendet und sie sei allein zu ihrer Gruppe zurück. Sie habe ihn weder umarmt noch nach Geld gefragt noch habe er sie an den Ort zurückgeführt, wo sie sich getroffen hätten (Urk. D1/7/7 S. 18).

- 25 - Im Weiteren bestätigte die Privatklägerin nochmals, dass der Beschuldigte mit seinem Penis in sie eingedrungen sei. Er sei hinter ihr gestanden und habe sie auf den Tisch gedrückt. Er habe ihr die Hosen runtergezogen. Sie habe sich nicht wehren können. Es sei dunkel gewesen. Es habe weh getan. Auf Frage, was Schmerzen verursacht habe, sagte sie, was er auch immer eingeführt habe, habe Schmerzen verursacht. Sie wisse nicht mehr, ob es sich wie ein Penis angefühlt habe (Urk. D1/7/7 S. 21). Ob der Beschuldigte das Coiffeurgeschäft abgeschlossen habe, wisse sie nicht (Urk. D1/7/7 S. 23). Die Privatklägerin bestätigte zudem auf Ergänzungsfragen der Verteidigung erneut, dass der

Beschuldigte, nachdem sie aus dem WC gekommen sei, gesagt habe, sie soll zu ihm gekommen und sie zu sich hingezogen habe, wobei sie gesagt habe "nei ich möcht gah". Sie sei nach vorne zur Treppe. Er habe sie "hinuntergenommen" an der Hand (Urk. D1/7/7 S. 24). Am Treppenende sei er hingehockt, habe seinen Knopf aufgemacht, seinen Penis hervorgezogen, ihre Hand an seinen Penis gehalten und gesagt, sie soll ihm eins blasen und habe ihm Geld dafür geboten. Er habe ihr wieder gerufen und sie zu sich hingezogen (Urk. D1/7/7 S. 25). Sie wisse nicht, weshalb der Beschuldigte in der Keller gegangen sei. Sie, weil er sie "hinuntergenommen" habe (Urk. D1/7/7 S. 27).

E. 2.4.3

Im Rahmen der Befragung vor Vorinstanz gab die Privatklägerin sach- dienlich und zusammengefasst zu Protokoll, der Beschuldigte habe auf dem Weg zum Coiffeursaloon Anspielungen gemacht und versucht, sie zu berühren. Sie habe abgeblockt und er habe gesagt, die Street Parade sei doch für das da, wobei sie erwidert habe, sie sei nicht aus diesem Grund hierhergekommen. Soweit sie sich erinnere, habe er schon auf dem Weg versucht, sie zu küssen. Er habe aber schnell abgelassen, nachdem sie abgeblockt habe und es nicht noch einmal versucht (Prot. I S. 22 f.). Sie habe aufs WC gemusst und danach schnell wieder zurück gewollt. Nachdem sie gesagt habe, dass sie nicht wegen einem Mann an der StreetParade sei, habe er sie in Ruhe gelassen und sei normal neben ihr gelaufen (Prot. I S. 24). Sie habe den Coiffeurladen nach dem Toilettengang nicht verlassen, weil sie so nicht erzogen worden sei. Sie gehe nicht einfach weg bei Leuten, die ihr eigentlich Hilfestellung angeboten haben.

- 26 - Dann haue sie nicht einfach ab. Der Beschuldigte habe auf einem Stuhl in einer Ecke des Geschäfts gesessen. Er habe sie zu sich gerufen, zu sich gezogen. Sie habe "Nein" gesagt. Er habe sie an der Hand genommen, glaube sie. Er habe gesagt, er wolle ihr etwas zeigen, glaube sie. Es sei alles sehr schnell gegangen. Die Treppe sei sehr steil gewesen. Sie habe nicht reagieren können. Sie habe ihm gesagt, sie wolle nicht. Er habe dies nicht beachtet (Prot. I S. 26 f.). Es stimme nicht, dass die Initiative von ihr gekommen sei (Prot. I S. 27). Im Keller sei es dunkel gewesen. Er habe sie irgendwie zum Tisch gezogen. Sie wisse den genauen Ablauf nicht mehr. Sie sei in jeden Fall nicht selber aus freiem Willen zu diesem Tisch gegangen. Er habe es nicht mit Gewalt gemacht. Es sei wie ein Führen gewesen (Prot. I S. 28). Der Beschuldigte sei in sie eingedrungen, wobei sie auf dem Bauch gewesen sei. Sie könne nicht zu 100% sagen, wie das genau passiert sei. Sie habe ja keine Augen im Hinterkopf. Auf Frage, ob sie gesehen habe, mit welchem Körperteil oder welchen Körperteilen der Beschuldigte eingedrungen sei, gab die Privatklägerin an, es nicht gesehen zu haben. In diesem Moment habe sie nicht daran gedacht, was "es" genau sei. Man wolle einfach, dass es aufhöre (Prot. I S. 28 f.). Sie wisse nicht, ob der Beschuldigte einen Samenerguss gehabt habe. Ein Kondom habe er ihres Wissens nicht verwendet. Sie wisse nicht mehr, ob sie sich habe säubern oder reinigen müssen, nach dem Vorfall, sie glaube nicht. Sie habe die sexuellen Handlungen nicht gewollt. Sie habe gesagt "Nein bitte nicht, ich will nicht, bitte nicht" und habe ihn weggedrückt bzw. versucht, ihn wegzudrücken. Der Beschuldigte habe darauf gar nicht reagiert (Prot. I S. 29). Der Beschuldigte habe vorher ihre Hand genommen und an sich gedrückt. Dort habe sie gefühlt, dass der Penis steif gewesen sei (Prot. I S. 30). Nach den sexuellen Handlungen sei er weggegangen. Sie habe ihre Hose hochgezogen und sie seien beiden hoch und hätten das Geschäft gemeinsam verlassen. Sie schätze, dass es etwa 10 bis 15 Minuten gegangen sei. Es habe sich wie eine Ewigkeit angefühlt. Sie seien noch kurz zusammen gelaufen und dann sei er gegangen. Es

könne zutreffen, dass sie im Geschäft gesagt habe "wenn ich schwanger bin, bisch am Arsch". Sie wisse es nicht mehr genau. Sie habe zu dieser Zeit nicht verhütet (Prot. I S. 30 f.). Die Videobilder nach dem Vorfall würden nicht ihre Stimmung wiedergeben, in der sie sich

- 27 - befunden habe. Sie habe sich gewundert, dass es so normal aussehe. Innerlich sei sie leer gewesen. Sie habe nicht gewusst, was genau gelaufen sei. Es sei wie ein Film gewesen. So unrealistisch. Beim Betreten des Coiffeursalons habe sie sich nichts gedacht. Sie habe nur aufs WC gewollt. Sie habe keine Gefahr gesehen. Der Beschuldigte habe jünger ausgesehen und wie ein junger Bub gewirkt (Prot. I S. 33).

E. 2.4.4

Anlässlich ihrer Befragung an der Berufungsverhandlung führte sie zusammengefasst und sachdienlich aus, der Beschuldigte habe ihr angeboten, im Coiffeursalons aufs WC zu gehen, nachdem sie die Gruppe Jugendlicher zuvor um Fr. 2.– für die (öffentliche) Toilette gefragt habe. Sie habe dringend aufs WC gemusst. Er habe schon auf dem Weg zum Coiffeursalons versucht, sie zu küssen. Er habe sie so genommen und sie habe abgeblockt. Es sei überhaupt nicht ihr Ziel gewesen. Sie habe einfach aufs WC gewollt. Der Beschuldigte habe dann gesagt, für das sei die Street Parade da und sie habe "nein" gesagt. Er sei auch so jung gewesen. Sie habe sich überhaupt keine Gedanken gemacht. Er habe dann wieder aufgehört. Sie sei dann aufs WC gegangen. Als sie wieder raus- gekommen sei, habe er auf dem Barberstuhl gesessen. Sie glaube, er habe sie dann zu sich gerufen. Sie habe gesagt, sie wolle gehen. Er habe sie zu sich hingezogen. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, wie das mit der Treppe gegangen sei. Sie seien dann unten gewesen. Bei der letzten Treppenstufe habe er ihr Geld angeboten, damit sie ihm eins blase, was sie nicht getan habe. Sie habe keine Erinnerung mehr daran, ob der Beschuldigte bei der Treppe seinen Penis aus der Hose genommen habe. Nachher, sie könne sich nicht mehr genau erinnern, seien sie auf dem Tisch gelandet. Er habe sie auf dem Bauch gelegt und die Hosen runtergezogen. Sie könne sich nicht mehr genau erinnern, denn sie versuche das Vorgefallene zu verdrängen. Das sei ihre Art damit umzugehen. Sie wisse nicht mehr, was hinten gewesen sei. Er habe ihr auf jeden Fall die Hosen runtergezogen. Ob es Finger oder sein Glied gewesen sei(en), womit der Beschuldigte eingedrungen sei, konnte die Privatklägerin nicht mehr sagen. Wie sich der Zustand des Glieds des Beschuldigten angefühlt habe, könne sie nicht sagen. Sie habe einfach immer "bitte nicht", "mach es nicht", "nein" gesagt, was nichts genützt habe. Er habe einfach weitergemacht und irgendwann sei es vorbei

- 28 - gewesen. Sie könne sich nicht mehr erinnern, wie es (Glied oder Finger) sich angefühlt habe. Das sei etwas, was sie aus ihrem Kopf habe möchte. Sie verdränge das. Auf Nachfrage hielt sie fest, dass sie das bestätige, was sie bisher ausgesagt habe (Urk. 134 S. 8 ff., S. 13 f.). Sie seien dann raufgegangen. Sie habe sich nicht daran erinnern können, dass sie gesagt habe "wenn ich schwanger bin, bisch am Arsch", aber es habe eingeleuchtet, als sie die Videoaufnahme gesehen habe. Sie sei davon ausgegangen, dass sie schwanger hätte sein können. Sie habe nicht gewusst, mit was er "reingegangen" sei. Das Video habe überhaupt nicht zu ihren Gefühlen gepasst. Sie habe sich "komisch" gefühlt. Äusserlich sei sie aufgewühlt und irgendwie sauer gewesen und innerlich sei es so unrealistisch gewesen. Als sie zu ihren Kollegen zurückgegangen sei, habe sie realisiert, was passiert sei und sei zusammengebrochen. Sie habe "es" dann ihrer Kollegin erzählt, wobei die Privatklägerin bestätigte, sie habe der Kollegin gesagt "öper hät öppis mit mir gmacht was ich nöd han welle". Sie seien dann zur Polizei gegangen (Urk. 134 S. 10 f.).

E. 2.5

Nach konstanter Rechtsprechung ist zudem ab dem Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Zins geschuldet. Dieser Zins bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tag der unerlaubten Handlung bzw. für deren wirtschaftliche Auswirkungen mit deren Entstehung befriedigt worden wäre (BGE 81 II 512 E. 6). Der Zinssatz wird in Analogie zu Art. 74 OR mit 5 % bemessen (BGE 122 III 53 E. 4b).

E. 2.5.1

Der Beschuldigte schilderte in der polizeilichen Einvernahme vom

E. 2.5.2

Anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. August 2018 gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin A._____ habe ihn nach einem WC gefragt und er habe ihr ein WC gezeigt, welches CHF 2.– gekostet habe. Sie habe gesagt, es seien zu viele Menschen und es koste CHF 2.–. Er habe ihr gesagt, sie könne bei ihm im Geschäft aufs WC. Sie sei dann dort aufs WC und er habe auf einem Stuhl gesessen, um zu sehen, ob sie etwas vom Geschäft nehme oder nicht und das WC beobachtet. Sie sei rausgekommen und direkt auf ihn drauf gesessen, sodass sich ihre beiden Gesichter angeschaut hätten, Brust an Brust. Sie habe Sex verlangt. Sie sei so nahe zu ihm gekommen und er habe in jenem Moment gedacht, das sei okay, aber nicht gerade da. Er habe ihr gesagt, wenn schon, dann würden sie in den Keller gehen, sodass sie niemand von aussen sehe. Dann seien sie runtergegangen. Die Treppe sei gerade neben dem Stuhl, wo sie gesessen seien. Sie sei selbst aufgestanden und vor ihm gelaufen. Er habe ihr gezeigt, wohin sie laufen soll. Als sie unten gewesen seien, sei sie auf dem Tisch gesessen. Sie habe eigentlich nur mit dem Gesäss gegen den Tisch gelehnt. Sie habe seine kurzen Hosen geöffnet. Sie habe versucht, ihn spitz zu machen, aber er sei irgendwie nicht spitz geworden. Er habe nicht gekonnt und habe ein "Scheiss Gefühl" gehabt, da er eine Freundin habe und eine Frau nach 10

- 31 - Minuten von ihm Sex verlange. Sie habe zu ihm gesagt, er soll jetzt machen. Seine Hosen seien bis zu den Knien gezogen gewesen. Sie habe die Hosen ein wenig runtergezogen und er habe sie dann bis zu den Knien gezogen. Sie sei dann selbst mit dem Bauch auf den Tisch gelegen, wobei ihre Füsse noch auf dem Boden gestanden seien. Sie habe sich den Knopf ihrer Hose geöffnet und er habe ihren Hosen bis cirka zu den Knien runtergezogen. Er habe ihren Arsch und ihre "Muschi" berührt, dass er spitz werde. Er sei dann mit einem Finger in ihre "Muschi". Er könne sich nicht erinnern, ob er einen oder mehrere Finger benutzt habe. Er habe gedacht, er werde dadurch spitz. Es sei aber nicht gegangen. Er habe bei sich selbst und bei ihr "gespielt". Es sei aber nicht richtig gegangen, bis auf 2-3 Tropfen. Es sei dann auf ihrem Arsch "gekommen", wisse aber nicht, ob auf der Mitte oder eher seitlich. Dann habe ihr ein "Nasentuch" gegeben, um sich zu putzen, weil er auf ihren Arsch "gekommen" sei. Sie habe sich angezogen und habe das Licht angemacht. Sie habe gesagt, er soll es nicht. Deshalb habe er das Licht wieder ausgemacht und ihr gesagt, die Treppe sei aber gefährlich, worauf sie gesagt habe, es gehe schon. Er habe gleichwohl mit dem Handy Licht gemacht. Sie seien dann nach oben. Er glaube, er sei zuerst gegangen. Dann seien sie nach draussen. Sie habe gewartet, als er die Türe geschlossen habe und er habe sie bis zu jenem Ort begleitet, wo sie sich getroffen hätten (Urk. D1/7/2 S. 3 f.). Ergänzend führte der Beschuldigte aus, es sei nicht lange, höchstens 5 Minuten, gegangen. Er habe keinen Sex haben können, da er nicht spitz geworden sei. Sein

Penis sei nicht ganz schlafend gewesen, mehr sei aber nicht gegangen. Er sei nicht mit seinem Penis in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen, sondern nur mit dem Finger. Er habe nicht gekonnt. Er sei nicht parat gewesen, um Sex zu haben und habe auch nicht die Gedanken dazu gehabt. Es sei ihm komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex gewollt habe. Er habe ein Kondom dabei gehabt, aber sich gesagt, es sei nicht nötig, da er nicht spitz gewesen sei und keinen Sex gewollt habe. Es sei ihm komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex von ihm gewollt habe. Sie habe ihn überrascht, wobei er dann irgendwie gewollt habe, aber auch nicht (Urk. D1/7/1 S. 4 f.). Auf dem Weg zum Geschäft sei Sex überhaupt kein Thema gewesen. Er

- 32 - habe ihr nicht einmal ins Gesicht geschaut. Sie sei ihm egal gewesen. Sie habe aufs WC gewollt, was er ihr habe ermöglichen wollen, mehr nicht. Sie hätten auf dem Weg auch nicht miteinander gesprochen (Urk D1/7/1 S. 6). Er habe der Privatklägerin die Hosen und Unterhosen runtergezogen. Sie habe ihm zuvor seinen Penis rausgenommen und seine Unterhosen runtergezogen, welche er dann ganz runtergezogen habe. Es stimme nicht, dass er mit dem Penis eingedrungen sei. Es könne sein, dass sie es mit seinen Fingern verwechsle, aber sein Glied sei nicht drin gewesen. Er habe es nicht gekonnt, da sein Glied nicht spitz gewesen sei. Es habe kein Licht im Keller gehabt, weil das Geschäft geschlossen und das Licht abgeschaltet gewesen sei. Sie hätten es nicht angemacht. Es stimme nicht, dass die Privatklägerin versucht habe, ihn wegzustossen. Sie habe sich auch nicht bewegt. Seine Hand sei bei der Privatklägerin zwischen den Beinen gewesen, die andere Hand an seinem Glied. Es stimme auch nicht, dass sie versucht habe, seine Hand wegzudrücken. Sie habe sich gar nicht bewegt. Sie habe nie nein gesagt. Sie habe auch den ersten Schritt gemacht. Als sie nach draussen gegangen seien, habe sie ihn nach Geld gefragt. Er habe ihr kein Geld gegeben. Sie habe "ciao" gesagt und sie hätten sich verabschiedet (Urk. D1/7/1 S. 8 f.).

E. 2.5.3

In der Befragung vom 23. August 2018 gab der Beschuldigte im Rahmen der Stellungnahme zu den Aussagen der Privatklägerin A._____ an, es sei zu keinem Sex oder Berührungen gegen ihren Willen gekommen. Es stimme nicht. Sie lüge. Die Wahrheit sei das, was er gesagt habe. Er verweise darauf. Er könne sich nicht erklären, wieso sie sich so verhalte. Vielleicht mache sie sich Hoffnungen oder so. Als sie nach draussen gegangen seien, noch auf der Treppe, habe sie ihn nach Geld gefragt. Er habe ihr gesagt, dass er kein Geld habe. Er sei selbst noch Lehrling (Urk. D1/7/2 S. 2). Im Weiteren hielt der Beschuldigte fest, er habe eine Freundin, M._____, mit welcher er Sex habe. Daneben habe er Kolleginnen, mit denen er auch Sex habe. H._____ (H._____), welche auf auch den Videoaufnahmen des Coiffeurgeschäfts vom 11. August 2018 ersichtlich sei, sei nicht seine Freundin. Sie hätten einfach etwas miteinander gehabt (Urk. D1/7/2 S. 2).

- 33 -

E. 2.5.4

In den Einvernahmen vom 30. August 2018 und 20. September 2018 (Urk. D1/7/3+4) sagte der Beschuldigte nichts Sachdienliches. In der Einvernahme vom 12. November 2018 gab der Beschuldigte im Rahmen der Stellungnahme zu den Aussagen des Zeugen J._____ (Assistenzarzt) an, es stimme, dass er ihm gesagt habe, dass die Privatklägerin zuerst auf dem WC gewesen sei und sie dann in den Keller gegangen seien. Es stimme, dass er versucht habe, mit ihr Sex zu haben, aber es sei nicht gegangen, weil er nicht steif geworden sei. Es sei nicht gegangen. Er habe gar nicht in ihre Vagina reingekonnt, da er gar nicht steif

geworden sei (Urk. D1/7/5 S. 2 f.).

E. 2.5.5

In der Schlusseinvernahme vom 5. Februar 2019 gab der Beschuldigte an, er sei mit einem Finger in die Vagina der Privatklägerin A._____ eingedrungen, wobei er sich nicht mehr genau erinnern könne. Er wisse, dass er mit dem Finger in ihre Vagina gegangen sei. Er möge sich aber nicht mehr erinnern, ob es ein oder mehrere Finger gewesen seien. Die Privatklägerin sei einverstanden gewesen. Sie habe gesagt, dass sie es wolle. Sie habe den ersten Schritt gemacht. Dann seien sie zusammen in den Keller gegangen, wo das mit dem Finger stattgefunden habe. Im Übrigen verwies er auf seine bisherigen Aussagen, da er sich nicht mehr erinnere (Urk. D1/7/6 S. 3).

E. 2.5.6

Anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin A._____ habe eine Toilette gesucht an der Street Parade und er habe ihr angeboten, die Toilette im Ladengeschäft zu benutzen. Sie habe "ok" gesagt. Sie seien zusammen zum Geschäft gelaufen, wobei er ihr dabei keine Avancen gemacht habe. Es stimme nicht, dass er ihr Geld geboten habe für einen Blowjob. Er habe ja selber kein Geld. Er habe auf dem Video gesehen, dass er sie gerufen habe. Daran könne er sich nicht erinnern. Er könne sich daran erinnern, dass sie zu ihm gekommen sei, als er dort gesessen habe. Er habe bei der Station zum Haare waschen auf dem Stuhl gesessen. Soweit er wisse, habe sie sich auf ihn gesetzt und sie hätten begonnen, sich gegenseitig zu berühren und zu küssen. Sie habe stark nach Alkohol gerochen, weshalb er nicht weiter geküsst habe. Er habe vorgeschlagen, dass sie, wenn schon, in den Keller gehen. Dann sei sie runtergegangen. Es stimme nicht, dass die Privatklägerin gesagt

- 34 - habe, sie wolle gehen. Es sei sehr schnell gegangen und von ihnen beiden gekommen. Er glaube, er sei die Treppe vorausgegangen, weil er die Treppe kenne und die Treppe sehr steil sei. Die Privatklägerin sei hinter ihm gewesen. Die Frage, ob er die Privatklägerin an der Hand genommen habe, verneinte der Beschuldigte. Die Privatklägerin sei selbständig runtergestiegen (Prot. I S. 40 ff.). Die sexuellen Handlungen seien nicht gegen ihren Willen geschehen. Sie sei direkt zum Tisch und habe seine Hose geöffnet. Er glaube, auch den Knopf ihrer Hose. Er habe seine Hose selber runtergezogen. Sie habe sich dann umgedreht, über den Tisch gebeugt und sich ihre Hose runtergezogen. Er sei aber nicht hart geworden und es habe nicht geklappt. Er habe begonnen, sie anzufassen und sei mit einem oder zwei Fingern eingedrungen. Er wisse nicht mehr, mit wie vielen Fingern. Er habe sie nicht gegen den Tisch gedrückt und sei nicht mit dem Penis eingedrungen (Prot. I S. 44 f.). Es stimme nicht, dass die Privatklägerin verbal ausgedrückt habe, dass sie das nicht wolle und ihn weggedrückt habe. Er habe keinen Widerstand festgestellt oder gehört. Er habe auch nicht festgestellt, dass er ihr weggetan habe (Prot. I S. 45). Er habe einen Samenerguss gehabt mit ein oder zwei Tropfen auf ihr Gesäss, wobei die Privatklägerin noch bäuchlings auf dem Tisch gelegen sei (Prot. I S. 46). Ein Kondom habe er nicht benutzt, da sie ja keinen Sex gehabt hätten. Er glaube ihr danach noch ein Tuch gegeben zu haben, um sich zu putzen (Prot. I S. 46 f.). Er habe auf dem Video gesehen, dass die Privatklägerin etwas von wegen schwanger gesagt habe. Er habe gesagt "das wirst du nicht". Sie hätten ja keinen Sex gehabt, also könne sie auch nicht schwanger werden (Prot. I S. 48). Sie habe dann gewartet, bis er die Türe geschlossen habe. Sie seien noch ein Stück zusammen gelaufen und hätten sich dann verabschiedet und umarmt, glaube er (Prot. I S. 48).

E. 2.5.7

Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zusammen- gefasst zu Protokoll, der Privatklägerin angeboten zu haben, die Toilette im Coiffeursalons zu benutzen, da er kein Kleingeld gehabt habe. Es stimme nicht, dass er auf dem Weg zum Coiffeursalons versucht habe, die Privatklägerin zu küssen. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er die Privatklägerin zu sich gerufen habe, als sie das WC wieder verlassen habe. Man sehe bzw. höre es auf dem Video, aber er könne sich nicht daran erinnern. Es könne sein, dass er sie zu

- 35 - sich gerufen habe. Die Privatklägerin sei auf seinen Schoss gesessen. Da habe alles angefangen. Es sei von beiden gleichzeitig gekommen und sie hätten sich gegenseitig berührt. Er habe vorgeschlagen, in den Keller zu gehen, damit sie niemand sehe. Sie seien dann runtergegangen. Die sexuellen Handlungen im Keller seien im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt. Sie hätten sich gegenseitig berührt. An genaue Details könne er sich nicht mehr erinnern. Sie hätten versucht, Sex zu haben. Es sei nicht gegangen, da er nicht "hart" geworden sei. Sie seien dann einfach wieder raufgegangen. Es sei gelogen, was die Privatklägerin sage. Er sei nicht mit dem Penis eingedrungen und sie habe auch nicht "nein bitte nicht, ich will nicht, bitte nicht" gesagt und versucht, ihn wegzudrücken. Er hätte sofort aufgehört, wenn sie es nicht gewollt hätte. Die zwei, drei Tropfen Ejakulat seien wahrscheinlich noch vom Sex mit H._____ gewesen. Mit der Privatklägerin habe er keinen Sex gehabt. Er glaube ihr noch gesagt zu haben, dass sie nicht schwanger werde, weil sie keinen Sex gehabt hätten. Sie seien nach dem Verlassen des Coiffeursalons noch ein Stück zusammen gelaufen und hätten sich umarmt zur Verabschiedung, wobei sie keine Nummern getauscht hätten, weil das Interesse nicht wirklich da gewesen sei. Er habe bis heute keine Erklärung dafür, weshalb die Privatklägerin ihn zu Unrecht beschuldige (Urk. 135 S. 7 ff.).

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin A._____ eine Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 11. August 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

E. 2.7

Im Weiteren ist festzustellen, dass der Beschuldigte aufgrund der begangenen Vergewaltigung gegenüber der Privatklägerin A._____ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Dabei handelt es sich um einen Eingriff in ein absolut geschütztes Rechtsgut nach Art. 41 OR und damit ein widerrechtliches Verhalten. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und schuldhaft. Zur genauen Bestimmung des Schadens, welcher aus der Vergewaltigung resultierte, ist die Privatklägerin A._____ antragsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

- 84 - 3. Privatklägerin C._____

E. 2.7.1

H._____ sagte in der polizeilichen Einvernahme vom 21. August 2018 aus, vom Bruder des Beschuldigten (N._____) am 12. August 2018 via Instagram kontaktiert worden zu sein, ob sie ihn anrufen könne. Sie habe ihn am 12. August 2018 angerufen, wobei er sie informiert habe, dass der Beschuldigte wegen Vergewaltigung festgenommen worden sei. Er habe ihr gesagt, sie solle sagen, dass sie Sex zusammen gehabt hätten und einfach bei der Wahrheit

bleiben. Dann habe er gesagt, dass der Beschuldigte dies nicht gemacht habe und er ihm glaube. Sie habe gesagt, so wie sie ihn (den Beschuldigten) kenne, könne er ein Nein nicht gut akzeptieren und dass sie sich vorstellen könne, dass er so was gemacht habe. Er habe ihr gesagt, dass sie das für sich behalten und nicht unbedingt sagen soll. Sie soll nur sagen, dass sie mit ihm geschlafen habe, mehr nicht. Das habe er mehrfach gesagt. Zudem habe er gesagt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht vergewaltigt habe. Er (N._____) habe sie aber nicht bedroht oder unter Druck gesetzt (Urk. D1/6/5 S. 2 ff.). Im Weiteren führte H._____ aus, sie habe sich mit dem Beschuldigten vor circa 3 Wochen das erste Mal getroffen und mit ihm eine sexuelle Beziehung gehabt. An der Street Parade habe sie den Beschuldigten ebenfalls getroffen. Sie habe ihm im Voraus gesagt, dass nichts laufen werde und er es gar nicht probieren soll. Sie hätten sich um ca. 16.00 Uhr getroffen und den Schlüssel für den Coiffeurladen geholt. Sie sei dort noch rasch aufs WC gegangen. Er habe es dort trotzdem wieder versucht, obschon sie gesagt habe, dass er dies nicht solle. Er habe versucht sie, zu küssen und weiterzugehen. Sie habe aber immer abgeblockt und gesagt, dass nichts laufen werde. Sie seien dann nochmals rausgegangen und später zurückgegangen. Er sei dann runter ins Untergeschoss gegangen und habe gesagt, sie soll runter kommen. Dort habe er es wieder versucht und versucht. Sie sei "hässig" geworden und habe gesagt, dass dies nicht laufen werde. Sie habe gesagt, er müsse lernen ein Nein zu akzeptieren, man könne mit

- 37 - Frauen nicht so umgehen, es sehe es nicht jede so locker wie sie, es gebe auch Frauen, die das nicht tolerieren und es dann böse für ihn enden könne. Wie es auch passiert sei. Er habe sich dann entschuldigt. Sie hätten dann noch mehr getrunken und schlussendlich sei es trotzdem zu Sex gekommen (Urk. D1/6/5 S. 5 f.). Sie sei davor schon zweimal im Untergeschoss gewesen, wobei es jedes Mal, als sie dort unten gewesen seien, zu sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten auf dem Tisch oder auf dem Karton gekommen sei. Das erste Mal hätten sie am 27. Juli 2018 im Untergeschoss des Coiffeurladens Sex gehabt. Er sei richtig schnell zur Sache gegangen und das sei auch nach ihrem Willen gewesen. Sie seien nach unten. Sie sei auf den Tisch gehockt. Sie hätten sich geküsst und ausgezogen. Sie sei mit dem Rücken auf dem Tisch gelegen und er davor gestanden. Sie hätten auch schon anders dort Sex gehabt. Sie sei so "doggy" zum Tisch gestanden. Der Beschuldigte habe kein Kondom benützt und einen Samenerguss gehabt. Das zweite Mal sei am 28. Juli 2018 gewesen, wobei es wieder etwa gleich abgelaufen sei, wieder auf dem Tisch, eventuell noch "doggy". Das nächste Treffen sei an der Street Parade gewesen. Am Anfang habe sie noch geblockt und am Schluss habe sie es trotzdem gemacht. Er habe am Anfang schon so wie versucht, es zu erzwingen und sie habe ihn weg- gedrückt. Schlussendlich sei der Sex im Einverständnis gewesen. Ein Teil sei auf dem Karton gewesen und dann noch stehend "doggy" Richtung Küche und Tisch, glaube sie. Sie wisse nicht 100%, wie er "gekommen" sei. Wenn sie es richtig in Erinnerung habe, in ihren Mund. Was sie sicher wisse, dass er am Tag von der Street Parade einen "runtergeholt" habe. Das sei rechts vom Tisch gewesen, wenn man die Treppe runterkomme. Als sie ihn abgeblockt habe und er erregt gewesen sei. Er habe gesagt, dass er sich halt einen "runterhole" und sei auf den Boden gekommen. Sie sei auf dem Tisch gesessen (Urk. D1/6/5 S. 8 ff.). Ergänzend hielt H._____ fest, sie habe den Beschuldigten an der Street Parade um circa 16.00 Uhr getroffen und um 20.00 Uhr habe er sie zum Bahnhof O._____ gebracht. Sie habe ihm mehrfach gesagt, er müsse lernen "Neins" von Frauen zu akzeptieren. Offenbar habe er jetzt eine Grenze nicht akzeptiert, dass es so weit gekommen sei. Er habe es einfach immer wieder probiert. Man drücke ihn weg und er mache einfach weiter. Er sei nie handgreiflich oder ähnliches, aber

- 38 - er probiere einfach, grabsche weiter, suche die Nähe, so halt. Er habe ihr auch in der Öffentlichkeit unters Oberteil gefasst, ohne zu fragen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, er habe keine feste Freundin (Urk. D1/6/5 S. 11 ff.).

E. 2.7.2

An der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 20. September 2018 gab H. _____ an, der Beschuldigte sei nett und man könne es lustig mit ihm haben. Er sei auch hilfsbereit, aber er sei nicht gut im Akzeptieren eines Neins. Wenn sie sich näher gekommen seien und sie nicht habe weitergehen wollen, habe er dies schlecht akzeptieren können. Er habe weiter probiert, ihr näher zu kommen und sie habe es dann abblocken müssen, indem sie ihn weggestossen habe. Es sei ein Hin und Her gewesen. Er sei näher gekommen. Sie habe ihn weggestossen und nein gesagt. Er sei auch mal weggelaufen und dann wieder gekommen. Er habe auch versucht, sie umzustimmen, sodass es nach einer anfänglichen Verneinung gleichwohl zu Sex gekommen sei, wobei der Sex jeweils im Einverständnis gewesen sei (Urk. D1/7/11 S. 4 f.). Im Übrigen bestätigte sie ihre polizeilichen Aussagen und gab an, sie habe bei ihm erlebt, dass er ein Nein nicht akzeptiert habe. Sie könne sich daher vorstellen, dass er es bei jemanden anderes auch so mache (Urk. D1/7/11 S. 3 und 6 f.).

E. 2.8

Aussagen von J. _____ J. _____ war Assistenzarzt des IRM. Er untersuchte den Beschuldigten am 12. August 2018 (vgl. Urk. D1/7/13). J. _____ gab in der Einvernahme vom 12. November 2018 an, sich daran erinnern zu können, dass der Beschuldigte Angaben zum Sachverhalt gemacht habe, dies nachdem der Beschuldigte zuvor über seine Rechte aufgeklärt worden sei (vgl. Urk. D1/7/12 S. 3; Urk. D1/7/13 letztes Blatt). Diese Aussagen habe er auch dokumentiert. So wie er sich erinnern könne, hätten sie sich gut auf Deutsch unterhalten können. Seiner Erinnerung nach habe der Beschuldigte angegeben, es sei zu einem einvernehmlichen Geschlechtsverkehr respektive des Versuchs gekommen (Urk. D1/7/12 S. 4). Auf Vorhalt seiner Anamnese "Danach habe sie [A. _____] sich zu ihm begeben, ihn umarmt und vorgeschlagen, Geschlechtsverkehr zu haben. Darauf hätten sie sich in einen benachbarten Nebenraum/Keller begeben, wo er versucht habe, sie von hinten vaginal zu penetrieren. Dies sei jedoch gescheitert, da er keine

- 39 - vollständige Erektion bekommen habe. Es sei dennoch zum ungeschützten Penetrationsversuch gekommen" (Urk. D1/7/13 S. 2 Mitte) gab er an, wenn er das so dokumentiert habe, sei es das, was er sich während der Untersuchung handschriftlich notiert und danach elektronisch erfasst habe. Er bezeuge, dass der Beschuldigte damals gesagt habe, es sei dennoch zum ungeschützten Penetrationsversuch gekommen (Urk. D1/7/12 S. 5 f.).

E. 2.9

Aussagen von K. _____ K. _____ war die Psychotherapeutin und Ärztin der Privatklägerin A. _____ seit Sommer 2017. K. _____ führte aus, die Privatklägerin leide an Anorexie und einer Borderlinestörung. Die Privatklägerin habe ihr zudem berichtet, dass bei ihr eine (absence) Epilepsie diagnostiziert worden sei. Diese Diagnostik betreffe aber nicht ihr Behandlungsverhältnis. Es sei richtig, dass die Privatklägerin Cipralex 20 mg morgens, Trittico unretardiert 100 mg zur Nacht und Lamotirigin 200 mg am Morgen erhalten. Das Cipralex sei wegen der depressiven Symptome und das Trittico zur Verbesserung des Schlafs. Lamotirigin sei für die Epilepsie. Für die Borderlinestörung gebe es keine Psychopharmaka. Man könne nur indirekt über die Symptomebekämpfung gegen die

Störung vorgehen (Urk. D1/7/14 S. 4 ff.). Cipralex wirke nicht sedierend und wenig interagierend mit anderen Substanzen. Trittico sei ein Medikament, welches sediere und in Kombination mit Alkohol wäre zu erwarten, dass sich der sedierende Effekt verstärke (Urk. D1/7/14 S. 8). Zum inkriminierten Vorfall an sich führte K. _____ aus, die Privatklägerin habe ihr gesagt, dass sie vergewaltigt worden sei. Die Privatklägerin habe nach dem Vorfall in der Therapie Symptome einer akuten Belastungsreaktion gezeigt, wie sie auch Personen ohne Borderlinesymptome zeigten (Urk. D1/7/14 S. 7 f.).

E. 2.10

Konkrete Beweiswürdigung

E. 2.10.1

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin A. _____, des Beschuldigten und der Zeugin H. _____ sind uneingeschränkt zu teilen und bedürfen keiner Ergänzung (Urk. 100 S. 28 f.). Die Erkrankungen und

- 40 - der Drogen- und Medikamenteneinfluss der Privatklägerin zum Tatzeitpunkt ergeben keine Hinweise, dass die Privatklägerin in ihrer Wahrnehmung massgeblich eingeschränkt war. Auch bei den weiteren Zeugen, I. _____, J. _____ und K. _____ bestehen keine Anhaltspunkte, an deren Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

E. 2.10.2

Die Privatklägerin A. _____ deponierte wenige Stunden nach dem Vorfall bei der Polizei, dass der Beschuldigte einen erigierten Penis gehabt habe, damit ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei und sie vergewaltigt habe, wobei sie versucht habe, ihn wegzustossen, was nicht gegangen sei. Sie habe sich "wie gelähmt" gefühlt und "nein" gesagt. Auch gegenüber ihrer Freundin, I. _____, gab die Privatklägerin an, dass sie soeben im Coiffeuresgeschäft vergewaltigt worden sei, nachdem sie zur Street Parade zurückkehrt war. Die Privatklägerin umschrieb den sexuellen Übergriff anschaulich, authentisch und schlüssig, indem sie angab, der Beschuldigte habe sie zunächst im oberen Geschoss zu sich gezogen, dann ins Untergeschoss mitgenommen und sie anschliessend im Kellerbereich auf den Tisch gekriegt, wobei sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen sei, er von hinten gekommen sei und mit dem Penis ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei. Zuvor habe er ihre Hose und Unterhose runtergezogen. Er habe sie am Tisch festgehalten, wobei sie versucht habe, ihn wegzustossen und seine Hand wegzudrücken. Er habe aber weitergemacht. Sie habe ihm gesagt, dass sie das nicht wolle. Gegenüber der Staatsanwaltschaft schilderte die Privatklägerin den sexuellen Übergriff im Kerngeschehen deckungsgleich. Der Beschuldigte habe sie oben im Coiffeursalon zu sich hingezogen, nachdem sie die Toilette verlassen habe, und nach unten mitgenommen, was sie nicht gewollt habe. Sie habe "nein, ich will nicht" gesagt, versucht, den Beschuldigten wegzudrücken, wobei er, als sie mit dem Bauch auf dem Tisch gelegen sei, mit dem Penis in ihre Vagina eingedrungen sei. Der Beschuldigte habe verstehen können, dass sie keinen Sex mit ihm gewollt habe. Sie habe ihm das gesagt und ihn auch weggedrückt. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz handelt es sich um keine konstant geäusserte Unsicherheiten der Privatklägerin, ob eine Penetration mit den Fingern oder mit dem Penis des Beschuldigten stattgefunden habe. Die

- 41 - Privatklägerin selbst sprach nie von einer Penetration mit einem oder mehreren Fingern. Vielmehr hielt sie grundsätzlich konstant fest, dass der Beschuldigte mit seinem

Penis ungeschützt in ihre Vagina eingedrungen sei. Dass sie am Schluss gegenüber der Staatsanwaltschaft angab, nicht mehr zu wissen, ob es sich wie ein Penis angefühlt habe und gegenüber der Vorinstanz ausführte, hinten keine Augen zu haben, weshalb sie nicht gesehen habe, was "es" gewesen sei, ändert daran nichts, zumal sie ansonsten ausschliesslich von der Penetration mittels Penis berichtete und stets von einem erigierten Penis des Beschuldigten sprach. Letzteres ergibt sich aus dem von ihr konstant und bildhaft berichteten und gut in den Tatablauf passenden Vorfall, wonach der Beschuldigte zunächst – auf der untersten Treppenstufe hockend – seine Hose geöffnet, seinen steifen Penis herausgenommen und ihre Hand daran gedrückt habe, so dass sie diesen habe anfassen müssen (Urk. D1/6/1 S. 2 Frage 12; Urk. D1/7/7 S. 7 f. Frage 23, S. 12 61 und 62, S. S. 17 Frage 104; Prot. I S. 30). Die Schilderungen der Privatklägerin A._____ widerspiegeln insgesamt einen realitätsnahen Geschehensablauf und sprechen für tatsächlich Erlebtes. Sodann hat die Privatklägerin A._____ auch bei ihrer Therapeutin, der Zeugin K._____, erwähnt, dass sie vergewaltigt worden sei (Urk. D1/7/14 S. 7 Frage 29). Dass sich die Privatklägerin im Rahmen ihrer Befragung vor Berufungsgericht nicht mehr erinnern konnte, ob der Beschuldigte mit seinem Glied oder einem Finger eingedrungen sei, tut diesen lebensnahen Schilderungen keinen Abbruch. Die Privatklägerin hielt ausdrücklich fest, dass sie das aus dem Kopf haben wolle und die Taktik des Verdrängens verfolge (Urk. 134 S. 10). Damit lässt sich nebst der bereits vergangenen Zeitdauer auch zwanglos erklären, weshalb die Privatklägerin nicht mehr sagen konnte, ob der Beschuldigte bei der Treppe neben der Aufforderung für einen Blowjob gegen ein Entgelt (bereits) seine Hose geöffnet sowie sein Glied hinausgenommen habe (vgl. Urk. 134 S. 9). Dass sich die Privatklägerin gegenüber der Polizei auf das Kerngeschehen beschränkte bzw. konzentrierte und sich gegenüber der Staatsanwaltschaft wieder an weitere Details vor und nach dem eigentlichen sexuellen Übergriff erinnern konnte, ist nachvollziehbar und lebensnah, zumal sie unmittelbar nach dem Vorfall offensichtlich unter Schock stand. Überdies fand bei der Polizei noch

- 42 - keine vertiefte Befragung der Privatklägerin statt. Vielmehr ging es – nebst einem zunächst groben Überblick zum angezeigten Vorkommnis – ebenso um die Eruierung des genauen Tatortes und der möglichen Täterschaft. So können die Angaben der Privatklägerin, dass der Beschuldigte bereits auf dem Weg zum Coiffeurgeschäft zudringlich geworden sei und sie abgeblockt und "nein" gesagt habe, worauf er aufgehört habe und sie im Coiffeurgeschäft auf die Toilette gegangen sei, nicht dazu führen, ihre konstanten Aussagen zum Kerngeschehen ernsthaft in Frage zu stellen. Die Privatklägerin gab schon bei der Polizei an, dass sie ihm gesagt habe, dass sie solche Sachen nicht mache, worauf er gesagt habe, dazu seien sie doch an der Street Parade. Mit der Vorinstanz und der Verteidigung erschliesst sich indessen aus den Aussagen der Privatklägerin nicht ohne Weiteres, wie es dazu gekommen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in den Kellerbereich "mitgegangen" ist (Urk. 100 S. 31), obschon sie eigentlich nach dem Toilettengang wieder gehen wollen. Entgegen der Behauptung der Verteidigung (Urk. 138 S. 8) wusste die Privatklägerin aber nicht, ob der Beschuldigte die Türe des Coiffeurgeschäfts abschloss oder nicht (vgl. dazu ihre Aussage in Urk. D1/7/7 S. 23). Sie war bekanntlich auf dem WC. Letztlich ist die Frage jedoch unerheblich, ob die Privatklägerin freiwillig die Treppe runtergegangen ist oder der Beschuldigte sie an der Hand genommen und nach unten geführt hat. Den Aussagen der Privatklägerin ist klar zu entnehmen, dass sie dem Beschuldigten mehrfach deutlich durch Worte, namentlich "Nein", und Handlungen "wegstossen bzw. wegdrücken" zu verstehen gab, dass sie keinen sexuellen Kontakt wollte.

Dies bestätigte sie auch nochmals deutlich in der Berufungsverhandlung. Sie habe "bitte nicht, mach es nicht, nein" gesagt, aber der Beschuldigte habe weitergemacht (Urk. 134 S. 10). Selbst wenn die Privatklägerin freiwillig die Treppe runtergegangen wäre, rechtfertigte dies selbstredend in keiner Art und Weise einen sexuellen Übergriff durch den Beschuldigten im Kellerbereich. Zudem gab die Privatklägerin konstant an, die Idee in den Kellerbereich zu gehen, sei vom Beschuldigten gekommen, was im Übrigen auch der Beschuldigte mehrfach bestätigte. Schlicht unzutreffend ist der Einwand der Verteidigung, die Privatklägerin habe in der Konfrontationseinvernahme vom 22. August 2018 angegeben, Kondome

- 43 - mitgeführt zu haben (Urk. 138 S. 9), was im Widerspruch dazu stehe, dass sie keinen Sex haben wollte. Die Ausführungen der Privatklägerin in Frage 132 beziehen sich klar auf einen anderen Mann, mit dem sie Tage vor dem inkriminierten Vorfall hätte Sex haben können und nicht auf den Beschuldigten bzw. den Tag des hier interessierenden Vorfalls (vgl. Urk. D1/7/7 S. 20). Die Vorinstanz erblickte eine (weitere) Ungereimtheit in den Aussagen der Privatklägerin darin, dass sie gegenüber der Polizei nicht erwähnt habe, dass der Beschuldigte ihr unten an der Treppe Geld für einen "Blowjob" geboten habe und ihre Hand an seinen nackten Penis geführt habe, bevor es zum eigentlichen Übergriff gekommen sei (Urk. 100 S. 30 f.). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz gab die Privatklägerin bereits gegenüber der Polizei an, dass der Beschuldigte ihr Geld für einen "Blowjob" geboten habe (Urk. D1/6/1 S. 2 Frage 12). Dass sie dort zusätzlich angab, dass er sie auch an ihren Brüsten angefasst habe, ist ein vernachlässigbares Detail. Gegenüber der Vorinstanz wie auch schon bei der Staatsanwaltschaft bestätigte die Privatklägerin zudem mehrfach, dass der Beschuldigte zunächst am Treppenende seinen Penis hervorgezogen habe, ihre Hand an seinen Penis gehalten und gesagt habe, sie soll ihm "eins blasen" und ihr Geld dafür geboten habe. (Urk. D1/7/7 S. 7 Frage 23, S. 11 Frage 42, S. 15 Frage 88; Prot. I S. 23). Am Wahrheitsgehalt dieser Aussage, dass der Beschuldigte ihr Geld gegen Oralsex offeriert habe, ist nicht zu zweifeln. Als realitätsnah erweist sich diesbezüglich besonders die Beschreibung der Privatklägerin, auf ihre Erwiderung "nein, ich will nicht" sei der Beschuldigte immer weiter mit dem Preis gegangen, nachdem er bei Fr. 50.– angefangen habe. Sodann zeugt solches Verhalten des Beschuldigten unmissverständlich davon, dass er von der Privatklägerin Sex forderte, und sei es käuflichen. Seine Aussage auf den entsprechenden Vorhalt, das stimme nicht, er habe ja selber kein Geld (Prot. I S. 41), ist nicht zu hören. Abgesehen davon, dass es sich auch nur um ein blosses Zahlungsversprechen hätte handeln können, ist zu konstatieren, dass der zu beurteilende Vorfall sich in dem von einem seiner älteren Brüder geführten Coiffeursalons ereignete, wo der Beschuldigte als Lehrling tätig und mit den Verhältnissen fraglos vertraut war. Selbst wenn er selber kein (ausreichendes) Geld auf sich gehabt haben sollte, ist davon auszugehen, dass er Kenntnis von

- 44 - einer vorhandenen und ihm auch zugänglichen (Reserve-)Geldquelle gehabt hätte, zumindest einer Kaffeekasse. Eine weitere plausible Steigerung im Vorgehen des Beschuldigten zeigt sich darin, dass er gemäss der überzeugenden Darstellung der Privatklägerin – die sein Angebot ablehnte und erneut ihren Wunsch kundtat, nach Hause gehen zu wollen – diese anschliessend zum Tisch hinzog, wo sich dann das Kerngeschehen abspielte, wozu er zuvor noch das Licht löschte (Urk. D1/6/1 S. 4 Frage 27). Auch an letzterem ist nicht zu zweifeln, führte der Beschuldigte doch selber aus, Sex ohne Licht sei besser (Urk. D1/6/3 S. 4 Frage 36). Im Übrigen ist nachvollziehbar, dass sich die

Privatklägerin unmittelbar nach dem Vorfall in ihren Schilderungen gegenüber der Polizei auf das Kerngeschehen bzw. den eigentlichen sexuellen Übergriff beschränkte bzw. konzentrierte. So gab sie selbst zu Beginn der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme an, sich wieder an mehr zu erinnern. Der sexuelle Übergriff wird zudem wie gezeigt deckungsgleich geschildert. Berücksichtigt man zudem die beiden Videoaufnahmen vom Coiffeurgeschäft ist festzuhalten, dass die Privatklägerin nach dem Toilettengang Richtung Ausgang läuft, gehen möchte und vom Beschuldigten zu sich gerufen wird, was auch der Beschuldigte – entgegen seiner Sachdarstellung – einräumte musste (Prot. I S.41 f.; Urk. 135 S. 9). Entsprechend ergriff nachweislich der Beschuldigte die Initiative und machte den ersten Schritt im Coiffeurgeschäft. Der Schluss der Vorinstanz, die Videoaufnahmen der Privatklägerin beim Verlassen des Geschäfts würden nicht den Eindruck vermitteln, dass unmittelbar zuvor der in der Anklageschrift umschriebene Zwang gegen sie ausgeübt worden sei, ist nicht zu teilen. Es ist deutlich zu hören, wie die Privatklägerin ihren Unmut gegenüber dem Beschuldigten äusserte und zielgerichtet Richtung Ausgang lief. Dass sie sich noch die Haare und ihr Top richtete, bevor sie das Geschäft verliess, ist lebensnah und kann nichts über die Einvernehmlichkeit von zuvor erfolgten sexuellen Handlungen aussagen. Es ist zudem ersichtlich, wie die Privatklägerin tief Luft holte und sich sammelte, bevor sie aus dem Geschäft ging, was ebenfalls dafür spricht, dass sich soeben etwas Unerfreuliches ereignet hatte. Im Übrigen sagte die Privatklägerin ohnehin, die Aufnahmen hätten nicht ihre wirkliche Verfassung widerspiegelt. Sie habe sich gewundert, dass es so normal aussehe.

- 45 - Innerlich sei sie leer gewesen. Sie habe das Ganze irgendwie nicht realisiert. Es sei surreal gewesen wie in einem Film, als wäre sie daneben gestanden und hätte zugeschaut (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 16; Urk. D1/7/7 S. 14 Fragen 79 und 82 ff.; Prot. I S. 32 und Urk. 134 S. 11). Die Privatklägerin beschreibt hier offensichtlich einen vorübergehenden dissoziativen Zustand, wie er nach einem traumatischen Erlebnis auftreten kann. Darin liegt ein weiteres Indiz für die eingeklagte Tat. Ihre Kollegin habe ihr dann angesehen, dass irgendetwas nicht mehr stimme (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 16). Das bestätigte wie gesehen die Zeugin I. _____. Dass die Privatklägerin den Beschuldigten beim Hinausgehen auf eine allfällige Schwangerschaft ansprach, deutet zudem ebenfalls darauf, dass der Beschuldigte mit seinem Penis eingedrungen ist. Wäre der Beschuldigte lediglich mit einem oder zwei Fingern eingedrungen, hätte sie keinen Grund gehabt, eine solche Äusserung von sich zu geben. Mit dieser Äusserung im Einklang steht ferner die zugehörige Erklärung der Privatklägerin, wonach der Beschuldigte es ohne Kondom gemacht und sie ihre Pille abgesetzt habe und dass sie auch aus diesem Grund nicht mit jemandem Geschlechtsverkehr gehabt hätte (Urk. D1/7/7 S. 14 und 16 Fragen 77 f. und 96). Auch die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und Gedanken im Zuge des Tatgeschehens, welche die Privatklägerin zahlreich zu Protokoll gab, deuten auf tatsächlich Erlebtes hin. Neben der bereits erwähnten Leere beim Hinausgehen und dem Gedanken an eine mögliche Schwangerschaft sind etwa zu nennen: das Gefühl, beim Hinuntergehen und dann beim Vorfall völlig perplex, wie gelähmt, paralysiert zu sein, sich wie ein Stück Fleisch bzw. sich so dreckig resp. hilflos, ängstlich gefühlt zu haben (z.B. Urk. D1/7/7 S. 8 Frage 23, S. 10 f. Fragen 36, 38 40 und 54, S. 14 Fragen 82 ff.). Damit einher geht das Eingeständnis einer gewissen Schwäche, beispielsweise, dass sie sich verbal mehr wehren konnte als physisch (z.B. Urk. D1/7/7 S. 10 f. Fragen 40 und 54, S. 15 Fragen 85 und 90). Dass die Privatklägerin bei der Rückkehr zu ihrer Gruppe dem Bruder ihrer Freundin unvermittelt und sichtlich Trost suchend in die Arme fiel, in Tränen ausbrach und wiederholt sagte,

vergewaltigt worden zu sein (vgl. Urk. D1/7/7 S. 8 Frage 2; Urk. D1/7/10 S. 3 Fragen 8 f.), anlässlich des folgenden Aufsuchens des

- 46 - mobilen Polizeipostens Schillerstrasse äusserst aufgelöst und kaum zu sprechen in der Lage, weil sie immer wieder weinte und beim mit der Polizei und der Zeugin I. _____ gemeinsamen Eintreffen vor dem mutmasslichen Tatort, dem Coiffeurgeschäft "Coiffeur F. _____" an der G. _____-strasse ... sofort zusammenbrach und zu weinen begann (vgl. Urk. D1/1 S. 2), sind weitere verlässliche Anzeichen für das eingeklagte Geschehnis. Das gilt umso mehr, als die Privatklägerin bis dahin mit einer Guppe aus etwa 10 Kolleginnen und Kollegen frohgemut unterwegs gewesen war und einen ungetrübten Nachmittag und Abend verbracht hatte (vgl. Urk. D1/7/7 S. 5 f. Frage 22 und S. 22 f. Fragen 147 und 151). Gleiches ist zu sagen betreffend erneute Erschütterungen mit teilweise heftigem Weinen der Privatklägerin anlässlich ihrer Einvernahmen. Schliesslich bestätigte auch ihre behandelnde Ärztin in der Zeugenaussage, dass die Privatklägerin nach dem eingeklagten Vorfall Symptome einer akuten Belastungsreaktion zeigte, ohne Zusammenhang mit der bestehenden Diagnose der Borderline-Störung (Urk. D1/7/14 S. 7 Frage 31). Dass die Einnahme der verschriebenen Medikamente oder auch das Vergessen der einen oder andern Tagesdosis gravierende Auswirkungen zeitigen würden oder in Kombination mit Cannabis und Alkohol Wechselwirkungen zu erwarten wären, verneinte die Ärztin grundsätzlich (Urk. D1/7/14 S. 7 Fragen 34 ff.). Es fehlt denn auch an jeglichen Anhaltspunkten, dass die Privatklägerin am Tatabend nicht allseits orientiert gewesen wäre. Vielmehr wird ihr Letzteres im Gutachten zur Körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin IRM sogar ausdrücklich attestiert, ebenso, dass sie formalgedanklich geordnet war (Urk. D1/13/2 S. 3). Ansonsten wäre sie auch kaum in der Lage gewesen, das Vorgefallene im Kern und weitere Einzelheiten klar zu schildern sowie gezielt bei der Tatortermittlung mitzuwirken und manche stimmige Dialoge zwischen sich und dem Beschuldigten wiederzugeben. Dass sie aufgrund medizinischer Ursachen (psychiatrisch, vorbestehend) als leicht beeinträchtigt erschien und auch einen Alkoholfoetor und Cannabisfoetor aufwies (Urk. D1/15/3), vermag an den genannten Feststellungen nichts zu ändern. Die Aussagen der Privatklägerin sind auch unter dem Aspekt ihrer gesundheitlichen Schwächen als zuverlässig einzustufen.

- 47 - Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte, weshalb die Privatklägerin den ihr zuvor völlig unbekanntem Beschuldigten, der ihr wunschgemäss und freundlicherweise den (dringlichen kurzen) Gang auf die Toilette ermöglicht hatte und worum es ihr einzig ging (Prot. I S. 22 und 24), zu Unrecht belasten und grundlos eine Anzeige gegen ihn erstatten sollte. Ebenso wenig wusste der Beschuldigte diesbezüglich eine Erklärung (Urk. D1/7/1 S. 8 Frage 46; Urk. D1/7/2 S. 2 Frage 4; D1/7/6 S. 4 Frage 23). Das Aussageverhalten der Privatklägerin erweist sich vielmehr durchgehend als zurückhaltend, indem sie Nichtwissen oder Erinnerungslücken stets deklarierte und den Beschuldigten zuweilen auch entlastete. Als Beispiel hierfür sei erwähnt, dass seine anfängliche Zudringlichkeit auf dem Weg zum Coiffeursaloon aufhörte, nachdem die Privatklägerin den Beschuldigten abblockt hatte mit den Worten, sie sei nicht wegen einem Mann an der Streetparade und dass sie solches nicht möchte, weshalb sie auch keinen Anlass sah, sein Toiletten-Ang- gebot nicht mehr anzunehmen (Urk. D1/7/7 S. 6 Frage 22; Prot. I S. 23). Ausserdem machte die Privatklägerin nie eigentliche Gewalttätigkeit seitens des Beschuldigten geltend (Prot. I S. 28) und behauptete auch nicht, bedroht oder gezwungen worden zu sein, dort zu bleiben. Das Ganze [der sexuelle Übergriff] habe ein bis zwei Minuten gedauert. Zudem antwortete

sie etwa auf die Frage nach dem Kraftaufwand des Beschuldigten schonend, "Genug, damit ich nicht wegkonnte" (Urk. D1/7/7 S. 12 Frage 57, ähnlich S. 15 Frage 90). Dass es bei der Penetration dennoch weh getan habe, leuchtet ein, war doch die Privatklägerin weder vorbereitet noch gewillt zur Vornahme des Geschlechtsakts (Urk. D1/7/7 S. 21 Frage 136). Verletzungen machte die Privatklägerin keine geltend und solche sind bei einem Ereignis wie dem vorliegend zu beurteilenden aus rechtsmedizinischer Sicht auch nicht zwingend feststellbar (vgl. Urk. D1/13/2 S. 4). Übermässige Belastungen durch die Privatklägerin sind somit keine erkennbar. Zur eigenen Person legte die Privatklägerin von Anbeginn offen dar, dass sie vor dem eingeklagten Ereignis Cannabis geraucht und Alkohol (Bier) getrunken hatte und sie erteilte freimütig Auskunft zu ihrer Gesundheit bzw. ihren diversen medizinischen Leiden und benötigten Medikamenten (Urk. D1/6/1 S. 3 Frage 20; D1/7/7 S. 18 f. Fragen 122 ff.). Diese Freimütigkeit stützt ebenfalls die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

- 48 - Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin detailliert, konstant, lebensnah, anschaulich und authentisch ausfielen. Zudem stimmen sie mit dem Videomaterial überein. Die Aussagen der Privatklägerin sind ohne Einschränkung glaubhaft. Was die Vorgehensweise des Beschuldigten gegenüber jungen Frauen anbelangt, decken sich manche Aussagen der Privatklägerin ferner mit jenen der Zeugin H._____. Und nicht zuletzt ergibt sich ebenfalls aus dem nachstehend zu beurteilenden Fall betreffend die Privatklägerin C._____, dass die zielstrebige Durchsetzung bzw. Erfüllung eigener sexueller Wünsche gegenüber auch ihm kaum bekannten jungen Frauen dem Beschuldigten nicht persönlichkeitsfremd ist.

E. 2.10.3

Die Version des Beschuldigten, wonach sich die Privatklägerin nach Verlassen der Toilette sofort auf ihn gesetzt habe und ihn sozusagen zum Sex habe verführen wollen, stimmt nicht mit dem Videomaterial überein. Der Anstoss kam nachweislich von ihm, indem er sie zu sich rief. Der Beschuldigte bestätigte zudem, dass es seine Idee gewesen sei, in den Kellerbereich zu gehen, damit sie niemand sehe. Dort unten hatte er erwiesenermassen schon mehrfach mit seiner Bekanntschaft H._____ einvernehmlichen Geschlechtsverkehr gehabt. Seine Darstellung, was sich im unteren Bereich abgespielt habe, wonach sich die Privatklägerin auf den Tisch gelegt habe, ihm die Hosen geöffnet und ihn aufgefordert habe mit "mach jetzt", wobei er noch versucht habe, sein Glied steif zu kriegen, dies jedoch nicht geklappt habe und er dann mit einem oder zwei Fingern in die Vagina eingedrungen sei, erscheint vor diesem Hintergrund lebensfremd und ziemlich abenteuerlich. Auffallend ist zudem, dass der Beschuldigte zunächst nicht von sich aus schilderte, dass er mit einem oder zwei Fingern in ihre Vagina eingedrungen ist. Vielmehr hielt er fest, dass er versucht habe, spitz zu werden, es aber irgendwie nicht geklappt habe. Sie sei auf dem Tisch gelegen und er habe versucht, dass er spitz werde und in sie reinkomme, was nicht gegangen sei, da er ein "Scheiss Gefühl" gehabt habe wegen seiner Freundin und auch, dass eine Frau nach 10 Minuten schon Sex von ihm wolle. Er habe kurz ihren Arsch und ihre "Muschi" berührt. Es seien dann cirka 3 Tropfen auf ihren Arsch gekommen. Erst auf Nachfragen gab er an, dass er mit einem oder zwei Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen sei, jedoch nicht

- 49 - mit dem Penis. Sein Glied sei lediglich leicht erigiert gewesen. Dass er nicht mehr genau weiss bzw. wusste, ob er mit einem oder zwei Fingern in die Vagina eingedrungen sei, ist hingegen ein vernachlässigbares Detail. Vor Berufungsgericht stellte er sich dann auf

den Standpunkt, die zwei, drei Tropfen Ejakulat seien wahrscheinlich noch vom nachmittäglichen Sex mit H._____ gewesen, welcher einige Stunden zuvor stattfand (Urk. 135 S. 12). Dass er anstatt mit dem Glied, mit Fingern eingedrungen sei, gab er wiederum nicht an. Sie hätten versucht, Sex zu haben, was nicht gegangen sei, da er nicht hart geworden sei. Dann seien sie einfach wieder rausgegangen (Urk. 135 S. 10). Berücksichtigt man zusätzlich die Aussagen von H._____, wonach der Beschuldigte mit ihr, unter anderem auch an der Street Parade kurz vor dem Vorfall mit der Privatklägerin, im selben Kellergeschoss Geschlechtsverkehr gehabt habe, und es sich bei der Zeugin H._____ nicht um seine Freundin handelte, kann dem Beschuldigten auch nicht abgenommen werden, dass er nicht mit einer anderen Frau als seiner Freundin hätte Sex haben können. Dieses Argument erweist sich als klare Schutzbehauptung des Beschuldigten. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte laut der Zeugin H._____ damals gar keine feste Freundin hatte. Schliesslich hat der Beschuldigte in der Hafteinvernahme selber ausgeführt, dass er daneben (gemeint neben seiner Freundin M._____) Kolleginnen habe, mit denen er auch Sex habe. H._____ (H._____), welche auf auch den Videoaufnahmen des Coiffeurgeschäfts vom 11. August 2018 ersichtlich sei, sei nicht seine Freundin. Sie hätten einfach etwas miteinander gehabt (Urk. D1/7/2 S. 2). Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch seine Angabe gegenüber dem Assistenzarzt J._____ anlässlich der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (Urk. D1/7/13), wonach es dennoch zu einem ungeschützten Penetrationsversuch bei der Privatklägerin gekommen sei. J._____ bestätigte diese Angaben im Rahmen der Zeugenbefragung ausdrücklich. Es ist mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 36) zwar davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte des rechtlichen Terminus "Versuch" nicht bewusst war, jedoch sprach er dennoch gegenüber dem Assistenzarzt von einem ungeschützten Penetrationsversuch,

- 50 - was zumindest ein gewichtiges Indiz darstellt, dass er sein laut eigenen Angaben nicht vollständig erigiertes Glied ungeschützt zumindest an der Vagina der Privatklägerin positionierte und damit einzudringen versuchte. Ansonsten hätte dies der Assistenzarzt mit Sicherheit nicht so niedergeschrieben und in der Zeugenaussage nochmals bestätigt. Damit lassen sich auch die eigenen Aussagen des Beschuldigten in Einklang bringen (vgl. Urk. D1/7/5 S. 2 f. Fragen 7-19). Dass er mit einem oder mehreren Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen sei, deponierte der Beschuldigte hingegen gegenüber dem Assistenzarzt mit keinem Wort.

E. 2.10.4

Nach dem Gesagten lässt sich festhalten, dass die Privatklägerin mehrfach und glaubhaft ausführte, vom Beschuldigten auf dem Tisch vaginal mit seinem Penis penetriert worden zu sein. Der Beschuldigte gab an, dass dies gar nicht möglich gewesen sei, da sein Penis zu wenig hart gewesen sei zum Ein- zuführen, wobei er auf Nachfragen aussagte, stattdessen mit einem oder zwei Fingern in die Vagina der Privatklägerin eingedrungen zu sein. Zum einen ist es durchaus möglich, auch mit einem nicht vollständig erigierten Penis in die Vagina einzudringen und zum anderen können seine Angaben gegenüber dem Assistenzarzt J._____ nicht mit seinen übrigen Angaben in Übereinstimmung gebracht werden. Seine Versionen reichen damit von zunächst kurz am Arsch und an der "Muschi" berührt bis zum Einführen von einem oder zwei Fingern und schliesslich zu einem ungeschützten Penetrationsversuch. Die Aussagen des Beschuldigten fallen insgesamt schwankend und wenig glaubhaft aus. Es ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erstellt, dass der Beschuldigte mit dem Penis vaginal in die Privatklägerin eindrang. Das Ganze

dauerte nach überzeugenden Angaben der Privatklägerin nur ein bis zwei Minuten. Damit lässt sich auch erklären bzw. in Übereinstimmung bringen, weshalb der Beschuldigte (nur) circa zwei bis drei Tropfen auf das Gesäss der Privatklägerin ejakulierte und in der Vagina der Privatklägerin kein Sperma, sondern lediglich DNA-Spuren des Beschuldigten sichergestellt wurden. Dass der Beschuldigte davor oder danach noch zusätzlich mit einem oder mehreren Fingern eingedrungen ist, wird dem Beschuldigten seitens der Staatsanwaltschaft zwar eventualiter (und zusätzlich) vorgeworfen, die Privatklägerin spricht indessen

- 51 - nur von einem einmaligen Eindringen mit dem Penis und nie zusätzlich von einem oder mehreren Fingern bzw. einem mehrfachen Eindringen. Es ist deshalb erstellt, dass der Beschuldigte mit seinem erigierten Penis ungeschützt in die Vagina der Privatklägerin eindrang und schliesslich auf das Gesäss der Privatklägerin ejakulierte. Die Schilderungen des Beschuldigten überzeugen darüber hinaus auch unter weiteren Aspekten nicht. Er beschränkte sich nicht etwa darauf, die Sachdarstellung der Privatklägerin zu bestreiten, sondern drehte den Vorfall glatt ins Gegenteil, indem er ihr die Initiative zuschob. Dabei trachtete er offensichtlich danach, die Privatklägerin A._____ schlecht zu reden. So stellte er sie geradewegs als Nymphomanin dar, die sich nach Erledigung ihrer Notdurft sogleich auf ihn gestürzt und dann ungeduldig Sex von ihm verlangt habe, indem sie sich Gesicht an Gesicht, Brust an Brust auf ihn setzte. Kurz darauf im Untergeschoss soll sie sich mit dem Gesäss gegen den Tisch gelehnt, seine Hose geöffnet, diese ein wenig runter gezogen, seinen Penis rausgenommen und versucht haben, ihn spitz zu machen. Bäuchlings auf dem Tisch liegend aber mit den Füßen am Boden habe sie ihn dann aufgefordert, er solle jetzt machen (Urk. D1/7/1 S. 3 Frage 13 und S 7 Frage 39). Der Beschuldigte liess durchblicken, fast ein wenig überfordert gewesen zu sein, u.a. weil eine Frau nach 10 Minuten von ihm Sex verlangt habe (Urk. D1/7/1 S. 4 Frage 13). Es sei ihm schon komisch vorgekommen, dass die Privatklägerin gerade Sex gewollt habe (Urk. D1/7/1 S. 5 Frage 25). Auf Vorhalt, er habe die Privatklägerin küssen wollen, sie habe dies aber verhindern können, führte der Beschuldigte aus, da sie starken Mundgeruch gehabt habe, habe er sie nicht küssen gekonnt (Urk. D1/6/3 S. 4 Frage 31; Urk. D1/7/1 S. 7 Frage 36). Unglaublich ist ferner, dass die Privatklägerin den Beschuldigten, wie dieser behauptete, nach dem Verlassen des Geschäfts um Geld gebeten haben soll (Urk. D1/7/7 S. 18 Frage 113). Auch in den letztgenannten zwei Punkten sagte der Beschuldigte kurzum gegenteilig aus, wohl um die Privatklägerin als strapaziös und in negativem Licht erscheinen zu lassen (Urk. D1/7/1 S. 8 Frage 48). Schliesslich ist dem Beschuldigten nicht abzunehmen, dass er die Privatklägerin an den Ort zurückgeführt habe, wo sie sich getroffen hätten und dass man sich bei der Verabschiedung gar noch

- 52 - umarmte (vgl. Urk. D1/6/3 S. 2 Frage 11; Prot. I S. 48 und Urk. 135 S. 14). Plausibel ist hingegen die Darstellung der Privatklägerin, wonach man bald nach Verlassen des Geschäfts getrennte Wege ging. Auf eine angebliche Umarmung angesprochen empörte sich die Privatklägerin mit den Worten "Das ist nicht wahr, wie kann man nur" (Urk. D1/7/7 S. 18 Frage 115). Die vom Beschuldigten auf die Anklagevorwürfe vorgetragene analogen Gegenpositionen stellen Lügensignale dar. Gleich verhält es sich mit den genannten Herabwürdigungen der Privatklägerin.

E. 2.10.5

Wie dargelegt ist der Privatklägerin zu glauben, dass sie mehrfach "nein" sagte und versuchte, den Beschuldigten, soweit es ihr möglich war, wegzu- stossen bzw.

wegzudrücken. Überdies liess sie ihrem Unmut nach dem Vorfall freien Lauf, indem sie gegenüber dem Beschuldigten zweimal erwähnte, er sei am Arsch wenn sie schwanger sei. Unmittelbar nachdem sie zu ihren Freunden zurückkehrt war, erlitt sie schliesslich einen emotionalen Zusammenbruch und erstattete Anzeige bei der Polizei. Es verbleiben insgesamt keine vernünftigen Zweifel, dass der vaginale Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen erfolgte. Zu prüfen bleibt, ob es für den Beschuldigten erkennbar war, dass das Eindringen mit dem Penis gegen den Willen der Privatklägerin erfolgte. Die Angabe des Beschuldigten, die Privatklägerin hätte den ersten Schritt gemacht, wurde bereits widerlegt. Ansonsten gab er an, sie habe Sex von ihm gewollt und nie nein gesagt. In diesem Zusammenhang sind die Aussagen von H._____ zu berücksichtigen, welche mehrfach zu Protokoll gab, der Beschuldigte könne ein "Nein" nicht gut akzeptieren und versuche es trotzdem weiter. Sie habe ihm auch schon gesagt, dass er lernen müsse, ein "Nein" zu akzeptieren. Der Beschuldigte probiere es einfach immer wieder, versuche es wie zu erzwingen. Man drücke ihn weg und er mache einfach weiter. Gleichermassen sagte auch die Privatklägerin aus, sie habe nicht gewollt und sich weggedreht, nein gesagt und versucht, ihn wegzudrücken. Er sei aber trotzdem immer wieder gekommen. Er habe Sex mit ihr gehabt, obschon sie ihm gesagt habe, dass sie dies nicht wolle. Der Beschuldigte übergang damit den verbal und physisch deutlich geäusserten und für ihn erkennbaren Willen der Privatklägerin, keinen Sex zu wollen, und drang dennoch mit seinem Penis ungeschützt in die Vagina der Privatklägerin ein, um

- 53 - schliesslich auf das Gesäss der Privatklägerin zu ejakulieren. Dass kein Sperma sondern nur die DNA des Beschuldigten in der Vagina der Privatklägerin gefunden wurde, ist mithin neutral zu werten, zumal es bei einer Penetration mit dem Penis ohnehin nicht zwangsläufig zu Spermarückständen in der Vagina kommen muss.

E. 2.10.6

Zusammengefasst ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin A._____ im Kellerbereich des Coiffeurgeschäfts gegen deren ausdrücklichen und für ihn erkennbaren Willen mit seinem Penis während ein bis zwei Minuten ungeschützt vaginal penetrierte. 3. Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern

E. 3

Beweisanträge der Verteidigung Bezüglich der Beweisanträge der Verteidigung in der Berufungserklärung (Ein- holung der Krankheitsgeschichte der Privatklägerin A._____ und eines Leumundberichtes über sie sowie Sicherstellung und Offenlegung der Profile der Privatklägerin C._____ auf Datingplattformen wie D._____ und der von ihr verfassten Kommunikationen) kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 7 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass die Privatklägerin C._____ am 28. August 2018 polizeilich einvernommen wurde (Urk. D2/3/1). Am 5. September 2018 erfolgte eine delegierte Videobefragung der Privatklägerin. Die entsprechenden Aufnahmen liegen in den Akten (Urk. D2/4/4), ebenso ein Bericht der Spezialistin E._____ (Urk. D2/4/3), sowie weiter auch die Fotodokumentation über den Chat-Verlauf (inkl. Bilder) zwischen der Privatklägerin C._____ und dem Beschuldigten (Urk. D2/5; vgl. auch Urk. 65 S. 6 Ziff. 4.4.). Es besteht demnach kein Bedarf für weitere Beweisabnahmen.

E. 3.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten zur Leistung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 8'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem tt. Januar 2018 gegenüber der Privatklägerin C._____. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab. Zudem stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Festlegung des Umfangs des Schadenersatzes wurde die Privatklägerin C._____ antragsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Urk. 100 S. 76 ff.).

E. 3.2

Die Privatklägerin C._____ zeigt(e) nach dem Vorfall im Januar 2018 Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsstörung, begann sich zu ritzen, hatte Suizidgedanken, Schlaf- und Konzentrationsstörungen und wurde schliesslich in eine Tagesklinik eingewiesen (Urk. 66). Die Höhe der zugesprochenen Genugtuung von Fr. 8'000.– ist demnach unter Berücksichtigung des nicht mehr leichten Verschuldens des Beschuldigten und der Art der sexuellen Übergriffe, namentlich des Geschlechtsverkehrs, nicht zu beanstanden.

E. 3.3

In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich Zins von 5 % ab dem tt. Januar 2018 zu bezahlen. VIII. Kostenfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren und Untersuchung Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens vollumfänglich zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Privatklägerinnen A._____ und C._____. Diese sind einstweilen und unter Vorbehalt der Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 85 - 2. Berufungsverfahren

E. 3.4

Aussagen der Privatklägerin C._____ / Wahrnehmungsbericht In der delegierten (Video-)Eilvernahme vom 5. September 2018 hielt die Privatklägerin sachdienlich und zusammengefasst fest, dass sie nicht mehr wisse, ob sie dem Beschuldigten beim Treffen ihr (tatsächliches) Alter gesagt habe. Es

- 55 - sei möglich, dass sie es ihm zuvor per Whatsapp geschrieben habe. Sie könne sich nicht mehr genau daran erinnern. Es sei anscheinend kein Problem für ihn gewesen. Sie wisse nicht mehr, wie er reagiert habe. Beim Treffen hätten sie nicht mehr über das Alter gesprochen (00:10:38 ff.). Sie sei nicht mehr auf der Internetplattform "D._____". Sie sei circa eine Woche auf dieser Plattform gewesen, bevor sie ihn gelikt und er sie angeschrieben habe, wobei sie das nicht mehr genau wisse. Sie habe normale Fotos mit Kleidern auf dem Profil gehabt. Sie habe ihr Alter mit 16 angegeben, da es (die App) erst ab 16 Jahren sei. Sie habe ihm später auf Whatsapp geschrieben, dass sie 13 Jahre alt sei (01:11:00 ff., Urk. D2/4/1+4). Im Wahrnehmungsbericht der Psychologin E._____ vom 5. September 2018, welcher die Eilvernahme beiwohnte, hielt E._____ fest, dass die Privatklägerin äusserlich zwar älter als 14 Jahre wirke, emotional sei sie aber noch kindlich und entspreche eher ihrem Entwicklungsstand (Urk. D2/4/3).

E. 3.5

Aussagen des Beschuldigten

E. 3.5.1

Anlässlich der Einvernahme vom 30. August 2018 gab der Beschuldigte sachdienlich an, er habe gewusst, dass die Privatklägerin C._____ damals

E. 3.5.2

In der Befragung vom 5. Februar 2019 gab der Beschuldigte wiederum an, er habe nicht gedacht und gewusst, dass sie 13 Jahre alt sei. Er habe gedacht,

- 56 - dass sie ungefähr so alt sei wie er. Im App "D._____" müsse man das Alter angeben. Er könne sich nicht mehr konkret erinnern. Man könne nach dem Alter suchen. Er habe gesucht nach dem Alter wie er sei und älteren Frauen, die mindestens 18 Jahre alt gewesen seien. Jüngere könne man gar nicht suchen. Dies lasse das System nicht zu. Danach gab er an, er könne sich nicht mehr genau daran erinnern, von welchem Alter er bei der Privatklägerin ausgegangen sei. Auf Nachfrage, ob er dies irgendwie überprüft habe, gab er an, er habe sie einmal gefragt, wie alt sie sei. Sie habe gesagt, sie sei 13 Jahre. Er habe dies aber nicht wahrgenommen. Er habe es nicht für richtig genommen. Er habe gedacht, sie mache einen Witz. Was wolle eine 13-Jährige in einer solchen App machen. Auf Nachfrage, was er gemacht habe, nachdem die Privatklägerin ihm gesagt habe, dass sie 13 Jahre alt sei, gab er an, er habe Bilder von ihr verlangt. Er habe die Bilder und ihre Verhältnisse gesehen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie sicher nicht 13 Jahre alt gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass sie sicher 16 Jahre alt gewesen sei. Er habe nicht nochmals nachgefragt, weil er überzeugt gewesen sei, dass sie nicht 13 Jahre alt gewesen sei. Er habe angenommen, sie sei älter gewesen, 16 Jahre oder gar älter. Er habe gedacht, sie mache einen Witz, um zu schauen, wie er reagiere. Auf Nachfrage, ob er neben der Frage nach dem Alter und dem sich zustellen lassen von Fotos keine weitere Abklärungen getroffen habe, gab der Beschuldigte an, er habe ja auch gesehen, wie sie geschrieben und sich verhalten habe. Er habe nie gedacht, dass sie 13 Jahre alt gewesen sei. Auf Vorhalt der Nachricht der Privatklägerin "Ich han ufm D._____ profil 16ni aghe müse. Ich bin ned 16ni ... wird erst im Mai 14ni ... " entgegnete der Beschuldigte, sich nicht daran erinnern zu können. Es stimme, dass er geschrieben habe "Also bisch 13ni?". Er habe gedacht, sie sage dies, um zu schauen, wie er reagiere, und gedacht, dass sie einen Witz mache (Urk. D1/7/6 S. 14 ff.). Er habe die Privatklägerin cirka zwei bis drei Wochen gekannt und hätte den Ausweis verlangen können. Er habe dies nicht gemacht, weil er überzeugt gewesen sei, dass sie schon 16 Jahre alt oder älter sei. So wie sie sich verhalten und geschrieben habe, ihre Bilder ... Er habe sich auf sein Gespür verlassen. Die Frage, ob das ausreichend sei, verneinte der Beschuldigte (Urk. D1/7/6 S. 18). Im Rahmen des Schlussvorhaltes gab er an, er habe im Rahmen

- 57 - der inkriminierten Tat nicht damit gerechnet, dass die Privatklägerin doch nur 13 Jahre alt hätte sein können (Urk. D1/7/6 S. 21).

E. 3.5.3

Vor Vorinstanz gab der Beschuldigte an, die Privatklägerin C._____ habe geschrieben, dass sie 13 gewesen sei, glaube er. Nachdem sie das geschrieben habe, sei er sich zuerst nicht sicher gewesen, ob es stimme, dass sie 13 sei. Dann habe er Bikini-Bilder von ihr verlangt, um zu sehen, wie alt sie aussehe. Er habe gedacht, sie mache Witze. Auf diesen Apps müsse man eigentlich 16 oder

E. 3.5.4

Im Rahmen der Befragung im Berufungsverfahren führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin C._____ habe ihm gesagt, dass sie 13 Jahre alt sei und er habe es nicht kontrolliert. Er habe damals gedacht, es sei ein Spass oder eine Verarsche. Es sei sein Fehler gewesen und er übernehme die Verantwortung (Urk. 135 S. 15 f.).

- 58 -

E. 3.6

Konkrete Beweiswürdigung

E. 3.6.1

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin C._____ und des Beschuldigten sind uneingeschränkt zu teilen und bedürfen keiner Ergänzung (Urk. 100 S. 47 f.).

E. 3.6.2

Aufgrund des Auszuges aus dem WhatsApp Chatverlauf ist ohne Weiteres erstellt, dass die Privatklägerin C._____ dem Beschuldigten mitteilte, dass sie nicht 16, sondern erst 13 Jahre alt war. Die Behauptung des Beschuldigten, dies für einen Witz bzw. eine Verarschung gehalten zu haben (vgl. Urk. 135 S. 17), vermag nicht zu überzeugen. Dafür bestehen keinerlei Anhaltspunkte. Mit der Vorinstanz (Urk. 100 S. 49) ist vielmehr festzuhalten, dass aus der Kommunikationsweise wie die Privatklägerin dem Beschuldigten ihr wirkliches Alter anvertraute, ersichtlich ist, dass sie befürchtete, der Beschuldigte würde den Kontakt abbrechen, nachdem er ihr tatsächliches Alter erfuhr. So schrieb sie ihm auch, dass sie verstehen könne, wenn er jetzt, d.h. in Kenntnis ihres Alters, kein Interesse ("keinen Bock") mehr habe. Dass sich der Beschuldigte daraufhin Fotos zusenden liess, um ihre Altersangaben zu prüfen, mag zu treffen. Die Privatklägerin fragte aber nochmals nach, ob er sicher sei, dass es (ihr Alter) ok sei, woraufhin der Beschuldigte erneut "Ja" sagte. Dass sich der Beschuldigte aufgrund dieses Chatverkehrs auf den Standpunkt stellt, die Privatklägerin habe einen Witz gemacht, ist nicht nachvollziehbar und zu verwerfen. Im Übrigen ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die ernsthafte Verifizierung von Altersangaben sicherlich nicht mittels Fotos erfolgt, sondern beispielsweise ein Ausweis zu verlangen ist, sofern begründete Anhaltspunkte wie vorliegend bestanden, dass die Privatklägerin erst 13 Jahre alt war. Daran ändert auch nichts, dass die Privatklägerin beim Treffpunkt am Hauptbahnhof nach Auffassung des Beschuldigten mindestens wie eine 16-Jährige ausgesehen haben soll. Bezeichnenderweise sagte der Beschuldigte vor Vorinstanz selbst aus, viele würden älter oder jünger aussehen, als sie es tatsächlich seien. Entsprechend wäre er auch gehalten gewesen, weitere Abklärungen hinsichtlich des Alters der Privatklägerin zu treffen, indem er beispielsweise ein Ausweis verlangt hätte. Mit der Vorinstanz ist deshalb das Vorbringen des Beschuldigten, von einem Witz der

- 59 - Privatklägerin ausgegangen zu sein, nicht stichhaltig, sondern eine blosser Schutzbehauptung. Der Beschuldigte hatte Kenntnis vom tatsächlichen Alter der Privatklägerin. Demnach nahm er die inkriminierten sexuellen Handlungen mit der damals 13-Jährigen Privatklägerin C._____ im Wissen um ihr Alter vor und dass daher zur Privatklägerin ein Altersunterschied von mehr als drei Jahren bestand bzw. besteht. Für eine bewusste Fahrlässigkeit besteht entgegen der Auffassung der Verteidigung kein Raum. III. Schuldpunkt – Rechtliche Würdigung 1. Vergewaltigung

E. 4

Verwertbarkeit der Beweismittel

E. 4.1

Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, dass für die mehrfache Pornografie eine separate Geldstrafe auszusprechen ist (vgl. Urk. 100 S. 55 f.). Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann zunächst auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 63 f.), wobei die hypothetische Einsatzstrafe von insgesamt 90 Tagessätzen zu tief ausfällt. Zutreffend ist, dass für die Filmdatei Nr. 1, welche einen kleinkindlichen Jungen zeigt, zunächst eine Einsatzstrafe festzulegen ist, wobei die von der Vorinstanz festgelegte Höhe von 30 Tagessätzen nicht zu beanstanden ist. Der Beschuldigte besass indessen weitere 4 Datenträger (Bild- oder Videodatei) mit hartpornografischen Inhalt, welche er zu unterschiedlichen Zeitpunkten (Zeitraum von 1 ½ Jahren) empfangen hat. Zudem versandte er je eine Bild- sowie eine Videodatei. Die dafür vorgenommene Asperation der Vorinstanz um nur 60 Tagessätze ist aufgrund der objektiven Tatschwere zu tief, obschon die subjektive

- 70 - Tatschwere insgesamt noch leicht ausfällt. Die hypothetische Einsatzstrafe ist auf 120 Tagessätze festzulegen.

E. 4.2

Betreffend die Täterkomponente kann auf das oben Ausgeführte verwiesen werden (Ziffer 2.3). Strafmindernd ist zu berücksichtigen sind, dass sich der Beschuldigte von Beginn an geständig zeigte, wobei die Beweislast erdrückend war. Weiter ist ihm sein teilweise noch minderjähriges Alter beim Empfang der Dateien zu Gute zu halten, weshalb es sich rechtfertigt, die Einsatzstrafe auf 100 Tagessätze Geldstrafe zu reduzieren.

E. 4.3

Bezüglich der Grundlagen zur Bestimmung der Tagessatzhöhe kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 100 S. 64 f.). Da der Beschuldigte mittlerweile seine Lehre abschloss, ein Einkommen von Fr. 3'500.– Netto erzielt und bei seinen Eltern lebt, ist die Tagessatzhöhe aufgrund der aktuellen finanziellen Verhältnisse auf Fr. 80.– zu bemessen.

E. 4.4

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten für die mehrfache Pornografie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 80.– zu bestrafen. 5. Vollzug

E. 4.6

und 4.7.1.). VII. Zivilforderungen 1. Allgemeines

E. 5

Formelles Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Berufungsinstanz nicht mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). II. Schuldpunkt – Sachverhalt 1. Ausgangslage

E. 5.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis höchstens drei Jahren ist der teilbedingte Vollzug zu prüfen (Art. 43 Abs. 1 StGB).

E. 5.2

Da vorliegend eine Freiheitsstrafe von 4 ¼ Jahren auszusprechen ist, ist die Freiheitsstrafe bereits von Gesetzes wegen zu vollziehen.

E. 5.3

Die Geldstrafe für die mehrfache Pornografie ist aufgrund der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten bedingt auszusprechen und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von zwei Jahren festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 71 - V. Tätigkeitsverbot Da der vorinstanzliche Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu bestätigen ist, ist auch die Anordnung des Tätigkeitsverbotes nach Art. 67 Abs. 3 aStGB gegenüber dem Beschuldigten unter Verweis auf die ausführliche und zutreffende Begründung der Vorinstanz ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 100 S. 67 f.). Der Beschuldigte ist mithin für die Dauer von 10 Jahren mit einem Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 aStGB zu belegen. Ihm ist jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für diese Dauer zu verbieten. VI. Landesverweisung 1. Ausgangslage und rechtliche Grundlagen

E. 10

ff.). Im Folgenden ist daher anhand der vorhandenen Beweismittel und unter Berücksichtigung der Parteivorbringen zu prüfen, ob die Anklagevorwürfe erstellt werden können, soweit sie vom Beschuldigten bestritten werden bzw. noch Gegenstand des Berufungsverfahrens sind. 2. Vorwurf der Vergewaltigung

E. 12

August 2018 zusammengefasst und von sich aus, der Privatklägerin A. _____ angeboten zu haben, im Coiffeurgeschäft aufs WC zu können, nachdem sie ihn nach einem WC gefragt und gesagt habe, das [öffentliche] WC koste CHF 2.– und dort hätte es viele Leute. Sie sei im Coiffeurgeschäft aufs WC gegangen und er habe sich auf einen Stuhl gesetzt, um das WC zu beobachten und aufzupassen, damit sie nichts aus dem Landen entwende. Sie sei aus dem WC gekommen und habe sich gleich auf seinen Schoss gesetzt. Sie habe ihn "angelangt" und Sex von ihm gewollt. Er habe ihr vorgeschlagen, dass sie in den Keller gehen können, damit sie niemand sehe. Dann habe sie ihn berührt, dass er spitz werde und ihm die Hose geöffnet. Sie habe versucht, dass er spitz werde, aber es sei irgendwie nicht gegangen. Sie sei dann auf dem Tisch gelegen und er habe versucht, dass er spitz werde und in sie reinkomme. Aber es sei nicht gegangen, weil er ein "Scheiss Gefühl" gehabt habe. Er habe eine Freundin und es sei ihm komisch

- 29 - vorgekommen, dass eine Frau, welche er erst seit 10 Minuten kenne, Sex von ihm wolle. Deshalb sei er nicht spitz geworden. Er habe dann versucht, dass er komme, es seien aber nur cirka 3 Tropfen gekommen. Er habe ihr ein "Nastuch" gegeben, damit sie sich habe reinigen können. Die Tropfen seien nur auf ihren Arsch gekommen. Er sei nicht in sie eingedrungen. Dann habe sie sich wieder angezogen und sie hätten das Geschäft verlassen.

Er habe sie wieder an den Ort zurückgebracht, wo sie sich getroffen hätten und dann sei sie wieder gegangen. Sie hätten sich umarmt und "ciao" gesagt (Urk. D1/6/3 S. 2). Ergänzend hielt der Beschuldigte fest, die Privatklägerin sei zu ihm gekommen, als sie das WC verlassen habe. Im Untergeschoss bzw. im Keller sei es zu sexuellen Handlungen gekommen. Er habe sie dorthin geführt, damit niemand sehe, dass sie etwas im Geschäft machen. Dass niemand reinschaue. Er habe gewollt, aber auch nicht. Deshalb habe er auch keinen Sex haben können. Er sei nicht spitz geworden. Er habe sich gesagt, es sei eh Street Parade, wieso nicht. Gleichzeitig habe er aber nicht gewollt. Er habe ja eine Freundin. Sie habe aber Sex von ihm gewollt. Er habe sich geschämt und befürchtet, dass sie ihn nicht als Mann sehe, wenn er nicht kommen würde. Sie sei vor ihm parat gewesen, habe Sex gewollt und dies sei als Mann nicht gut, wenn man einfach weggehe (Urk. D1/6/3 S. 3). Im Untergeschoss habe es einen Raum mit einem Tisch. Auf dem Tisch sei es zu den Handlungen gekommen. Anfänglich habe sie auf dem Tisch gesessen und er vor ihr. Sie habe versucht, ihn spitz zu machen, was aber nicht funktioniert habe. Dann habe sie sich gedreht und sei mit dem Oberkörper nach vorne über dem Tisch gelegen und habe gesagt "mach jetzt". Sie habe ihm die Hose aufgemacht. Als sie sich umgedreht habe, habe sie sich ihre Hose geöffnet und er dann, als sie nach vorne über den Tisch gelegen sei, ihre Hose und Unterhose runtergezogen. Er habe ihren Arsch und kurz ihre "Muschi" berührt. Er sei nicht spitz geworden und habe gesagt "fertig, gehen wir jetzt". Auf Nachfrage gab er an, er habe sich am Glied berührt, aber sie habe versucht, dass er spitz werde und so seine "Eier" und seinen "Schwanz" berührt. Er habe sie nicht gegen die Tischplatte gedrückt. Ein wenig umarmt hätten sie sich auch und auf die Backe geküsst. Sie habe Mundgeruch gehabt. Deshalb habe er sie nicht küssen können. Er habe ihr nur die Hosen runtergezogen. Das Licht im

- 30 - Untergeschoss sei aus gewesen, weil Sex ohne Licht besser sei. Sie hätten das Licht nicht angemacht. Erst nach den sexuellen Handlungen habe er das Licht angemacht, wobei sie gesagt habe "abschalten, ich sehe genug zum raufgehen". Sein Glied sei leicht aber nicht ganz erigiert gewesen. Sie sei vor ihm gewesen aber er sei nicht mit dem Glied eingedrungen. Er sei mit den Fingern vaginal eingedrungen. Er sei ganz leicht zu einem Samenerguss gekommen, wisse jedoch nicht genau, wo auf ihrem Arsch. Er habe zwei Kondome dabei gehabt. Da er nicht richtig spitz geworden sei, habe er kein Kondom gebraucht. Sie habe Sex von ihm gewollt und dies auch gesagt. Sie habe den ersten Schritt gemacht und damit auch angefangen. Er könne keinen Menschen zu Sex zwingen. Er habe ihr kein Geld für einen Blowjob geboten. Er habe gar kein Geld. Die Privatklägerin sei freiwillig mit ihm ins Untergeschoss gekommen. Er sei ja eigentlich mit ihr ins Untergeschoss. Kein Mensch könne da jemand nach unten zwingen (Urk. D1/6/3 S. 5 f.).

E. 13

Jahre alt sei, bevor sie sich getroffen hätten. Er habe es ihr aber nicht geglaubt. Dies, weil die App eigentlich erst ab 18 Jahre genutzt werden könne, respektive man sich nicht unter 16 Jahre anmelden könne. Die Privatklägerin habe überhaupt nicht so ausgesehen. Was soll sie in einem App machen, welches für ältere Leute sei. Er hätte nicht Sex mit einer 13-Jährigen haben können. Dies sei ein Kind für ihn. Vom Gefühl her. Er habe kein Interesse an so etwas. Er habe Fotos von der Privatklägerin verlangt und sie habe sie ihm auch geschickt (Urk. D2/5 S. 4 ff.).

E. 18

sein. Sie habe dann Bilder geschickt und er habe andere Bilder in Unterwäsche verlangt. Er habe gesehen, dass sie ein junge Frau und kein Kind mehr sei. Er habe gedacht, sie verarsche ihn nur, dass sie 13 sei. Als sie sich dann am Hauptbahnhof getroffen hätten, habe sich seine Annahme, dass sie über 16 sei, bestätigt. Sie habe ausgesehen wie seine Klassenkameradinnen in seinem Alter. Er sei überzeugt gewesen, dass sie über 16 sei. Er habe das Alter nicht nochmals angesprochen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie 16 oder älter sei und sie hätten beide nicht mehr darüber gesprochen. Am Anfang sei das Alter Thema gewesen, aber dann habe er die Bilder gesehen. Er sei überzeugt gewesen, dass sie in seinem Alter gewesen sei. Es habe kein Kind mehr sein können (Prot. I S. 51 ff.). Er hätte vielleicht besser schauen müssen, aber er sei davon überzeugt gewesen, dass sie [recte: nicht] 13 Jahre sei. Es sei kein Thema gewesen, einen Ausweis von ihr zu verlangen, als sie sich getroffen haben (Prot. I S. 56). Er habe gedacht, sie verarsche ihn. Viele würden älter oder jünger aus- sehen, als sie seien. Am Anfang habe er schon gedacht: ok?, aber nachdem er die Bilder gesehen habe, sei es kein Thema mehr gewesen. Er habe gedacht, sie verarsche ihn und mache Witze. Sie tue ihm leid. Hätte er gewusst, dass sie 13 sei, hätte er anders gehandelt. Sie habe es ihm geschrieben, aber er sei davon überzeugt gewesen, dass sie 16 Jahre alt oder älter sei (Prot. I S. 56).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.